

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern  
**Band:** 10 (1840)

**Rubrik:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

---

## Nachtrag zu 1839.

---

### B e s c h l u ß

des

Großen Rathes, betreffend die Eisenwerke von  
Undervillier und Bellefontaine.

---

Der Große Rath hat unter'm 7. März 1839 in 7. März  
Genehmigung eines Vortrags des Regierungsrathes 1839.  
beschlossen:

1. Die Gewerke von Undervillier und Bellefontaine fallen gleich allen übrigen im Lande unter das bestehende Bergbaugesetz vom 22. März 1834, und den Eigenthümern derselben ist eine Frist von einem Jahre anberaunt, um den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Genüge zu leisten und sich mit denselben in allen Theilen in Einklang zu setzen.

2. Nach Ablauf dieser Frist soll der Regierungsrath auf den Fall, daß die Betreffenden obiger Verbindlichkeit nicht vollständig nachgekommen sein sollten, das Angemessene dazu im Sinne des angeführten Gesetzes von sich aus vorsehen.

3. Modifikationen obiger Vorschriften vermittelt freiwilliger Verständigung zwischen den betreffenden Eisenwerkbesitzern und Gemeinden oder Partikularen werden

7. März  
1839.

natürlich vorbehalten, so wie auch den erstern freigestellt bleibt, sich für ein Mehreres, als ihnen nach dem Bergbaugesetze zukömmt, an den Großen Rath petitionsweise zu wenden.

4. Der Entscheid über das Exploitationsbegehren der Gemeinde Courroux selbst kann erst dann erfolgen, wann die in obigen Artikeln angeführten Gesetzesbestimmungen durch die Eisenwerke von Bellefontaine und Undervillier in Vollziehung gesetzt sein werden, da es sich erst dann erzeigen wird, ob die Weide Cerneux innerhalb des gesetzten Exploitationsbezirks der gedachten Werke liege oder nicht.

## Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und der  
Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenach'schen  
Staatsregierung.

### Eidgenössische Erklärung.

17. Januar  
1840.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach oder umgekehrt aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

17. Januar  
1840.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den achtundzwanzigsten August eintausend achthundert neununddreißig (1839).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,  
als eidgenössischer Vorort,

in deren Namen,

Der Amtsbürgermeister,

(L. S.)

**J. J. Gess.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

**Am Rhyn.**

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler,

**Am Rhyn.**

Erklärung der Großherzogl. Sachsen-  
Weimar-Eisenach'schen Staatsregierung.

17. Januar  
1840.

Die Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenach'sche Staatsregierung ist mit dem eidgenössischen Vororte, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

17. Januar  
1840.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so, daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige, im Namen der Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Staatsregierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Weimar, am 28. Dezember 1838.

Großherzogl. Sächsisches Staatsministerium,  
Departement der auswärtigen Angelegenheiten,

**C. W. Frhr. v. Fritsch.**

(L.S.)

vdt.

**C. Müller.**

Für getreue Abschrift,  
der eidgenössische Kanzler,  
**Am Rhyn.**

Der Regierungsrath der Republik Bern  
verordnet:

Die vorstehenden am 14. Herbstmonat 1839 zu Wien 17. Januar  
zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten 1840.  
Erklärungen über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen  
der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großher-  
zogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, zu denen der Große  
Rath des Kantons Bern unter'm 19. Februar 1839 seinen  
Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen  
Gebiete der Republik in Vollziehung treten und zu  
Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und  
Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 17. Januar 1840.

Namens des Regierungsraths,  
Der Schultheiß,  
**Tscharner.**

Der zweite Rathschreiber,  
**M. v. Stürler.**

---

**Freizügigkeitsvertrag**  
zwischen  
der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem  
Herzogthum Anhalt-Dessau.

Eidgenössische Erklärung.

17. Januar  
1840.

Der eidgenössische Vorort ist, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit der Herzoglich-Anhalt-Dessauischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen :

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Anhalt-Dessau, oder umgekehrt aus dem Herzogthum Anhalt-Dessau in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied des- 17. Januar  
wegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die 1840.  
Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften,  
Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezo-  
gen worden seien, und es sollen daher auch alle Privat-  
berechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung  
auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwär-  
tigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls  
oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, son-  
dern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in  
Betracht genommen werden, so daß von dem Augen-  
blicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention  
in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene,  
aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behan-  
delt werden muß.

6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen  
Eidgenossenschaft und der Herzoglich-Anhalt-Deßauischen  
Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Kon-  
vention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und  
Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffent-  
lich bekannt gemacht werden.

Zürich, den ersten Hornung eintausend achthundert  
neununddreißig (1839).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,  
als eidgenössischer Vorort,  
in deren Namen,

Der Amtsbürgermeister,

(L. S.)

**J. J. Hess.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

**Am Rhyn.**

Für getreue Abschrift,  
der eidgenössische Kanzler,  
**Am Rhyn.**

## Erklärung des Herzogs zu Anhalt.

17. Januar · Von Gottes Gnaden Wir  
1840.

**Leopold Friedrich,**

regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Arcanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ic. ic. ic. thun kund und bekennen hierdurch, daß zwischen Unseren Herzoglichen Landen und der schweizerischen Eidgenossenschaft folgender Freizügigkeitsvertrag eingegangen und abgeschlossen worden ist:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthume Anhalt-Dessau in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Anhalt-Dessau gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die

Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein. 17. Januar 1840.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige, von Uns vollzogene, Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung mit dem von der schweizerischen Eidgenossenschaft gleichlautend ausgefertigten Exemplare derselben, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Herzoglichen Unterschrift und Inseigel gegeben in Unserer Residenzstadt.

Dessau, den 17. Juli 1838.

**Leopold Friedrich, Herzog zu Anhalt.**

(L. S.)

Für getreue Abschrift,  
der eidgenössische Kanzler,  
**Am Rhyn.**

Der Regierungsrath der Republik Bern  
verordnet:

17. Januar 1840. Die vorstehenden, am 13. November 1839 zu Wien zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten, Erklärungen über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Anhalt-Dessau, zu denen der Stand Bern seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 17. Januar 1840.

Namens des Regierungsrathes,  
Der Schultheiß,  
**Scharner.**

Der zweite Rathschreiber,  
**M. v. Stürler.**

## Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland.

### Eidgenössische Erklärung.

10. Februar 1840. Der eidgenössische Vorort bezeugt mit Gegenwärtigem, daß es den Angehörigen Ihrer Königlich-Großbritannischen Majestät erlaubt sein soll, aus den schweizerischen

Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Nid und ob dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, der äussern und innern Rhoden, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, so wie Basel-Landschaft, ihr Vermögen frei auszuführen, ohne bei dem Auszug desselben gehalten zu sein, irgend eine Abgabe als Fremde zu bezahlen und ohne irgend eine andere Abgabe entrichten zu müssen, als solche, welche die schweizerischen Angehörigen zu bezahlen ebenfalls verbunden sind.

10. Februar  
1840.

Zu Zeugniß dessen ist gegenwärtige Erklärung durch den Präsidenten der Tagsatzung unterzeichnet, durch den Kanzler der Eidgenossenschaft gegengezeichnet und mit dem eidgenössischen Sigill versehen worden.

So geschehen zu Zürich, den siebenten Weinmonat im Jahre nach Christi Geburt eintausend achthundert neununddreißig (1839).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,  
als eidgenössischer Vorort;  
in deren Namen,  
Der Amtsbürgermeister,  
**J. J. Hess.**

(L. S.)

Der eidgenössische Kanzler,  
**Am Rhyn.**

Für getreue Abschrift,  
der eidgenössische Kanzler,  
**Am Rhyn.**

---

 Großbritannische Erklärung.

10. Februar 1840. Der Unterzeichnete, Ihrer Großbritannischen Majestät erster Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, bezeugt mit Gegenwärtigem, daß es den Angehörigen der schweizerischen Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, nid und ob dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, so wie Basel-Landschaft, erlaubt sein solle, ihr Vermögen aus dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland frei auszuführen, ohne bei dem Auszug desselben gehalten zu sein, irgend eine Abgabe als Fremde zu bezahlen und ohne irgend eine andere Abgabe entrichten zu müssen, als solche, welche die Unterthanen Ihrer Britannischen Majestät zu bezahlen ebenfalls verbunden sind.

Zu Zeugniß dessen hat der Unterzeichnete die gegenwärtige Erklärung unterfertigt und sein Wappensiegel beigedrückt.

Gegeben zu London, den zweiten Tag des Christmonats im Jahre unsers Herrn eintausend achthundert neununddreißig.

**Palmerston.**

(L. S.)

Für getreue Uebersetzung,  
der eidgenössische Kanzler,  
**Am Nuhn.**

---

---

## Promulgationsdekret.

---

Der Regierungsrath der Republik Bern

verordnet:

Die vorstehenden, über die Aufhebung der Abzugelder 10. Februar  
zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft (mit Aus- 1840.  
nahme der Kantone Solothurn, St. Gallen, Wallis  
und Basel-Stadttheil) und dem vereinigten Königreich  
Großbritannien und Irland, am 7. Januar 1840 zu  
Zürich ausgewechselten Urkunden, zu denen der Stand  
Bern seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in  
dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung treten  
und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze  
und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 10. Februar 1840.

Der Schultheiß,  
**E. Scharner.**

Der zweite Rathschreiber,  
**M. v. Stürler.**

---

## D e k r e t

über

die Aufhebung der fixen Gehalte der Amts-  
gerichtsweibel.

---

Der Große Rath der Republik Bern,  
in Betrachtung:

25. Februar 1840.      Daß die Amtsgerichtsweibel durch die ihnen zukom-  
menden Sporteln für ihre Bemühungen hinreichend ent-  
schädigt sind;

auf den Vortrag des Finanzdepartements und nach  
geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath

beschließt:

1. Die durch §. 19, II des Gesetzes vom 24. Dezem-  
ber 1832 aufgestellten fixen Gehalte der Amtsgerichtsweibel  
sind andurch aufgehoben.

2. Dieses Dekret, mit dessen Vollziehung der Regie-  
rungsrath beauftragt ist, tritt vom 1. April 1840 an in  
Kraft. Dasselbe soll in's Amtsblatt eingerückt und in die  
Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 25. Februar 1840.

Namens des Großen Rathes,

Der Landammann,

**Steinhauer.**

Der Staatschreiber,

**Hünerwadel.**

---

---

## D e f r e t

über

die Art des Ohmgeldbezuges.

---

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betracht der Billigkeit, für den Bezug des Ohmgelds gleichmäßige Vorschriften für den ganzen Kanton aufzustellen, und in der Absicht, den Modus dieses Bezugs auf die leichteste und zweckmäßigste Weise zu ordnen, 25. Februar  
1840.

beschließt:

1. Vom 1. Mai 1840 an soll das Ohmgeld von allen ohmgeldpflichtigen Getränken ohne Ausnahme bei ihrem Eintritt in den Kanton auf den dazu bezeichneten Grenzbüreaux sogleich baar bezahlt werden.

2. Der Regierungsrath und das Finanzdepartement sind mit Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, das auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden soll.

Gegeben in Bern, den 25. Februar 1840.

Namens des Großen Rathes,

Der Landammann,

**Steinhauer.**

Der Staatschreiber,

**Hünerrwadel.**

---

---

## D e k r e t

über

die Holzschläge, Holzflößungen und Holzausfuhren.

---

Der Große Rath der Republik Bern,  
in Erwägung:

25. Februar  
1840.

Daß durch die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen über die Holzschläge, Holzflößungen und Holzausfuhren dem Regierungsrath eine stets sich mehrende Last von minder wichtigen Geschäften zugewachsen ist, deren Behandlung diese Behörde allzusehr in Anspruch nimmt und sie verhindert, sich wichtigeren Geschäften zu widmen; auf den Vortrag des Departements des Innern und nach geschehener Vorberathung des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Das Departement des Innern ist ermächtigt, die Bewilligung von Holzschlägen, Holzflößungen und Holzausfuhren, gegen welche keine Oppositionen eingelangt sind, zu ertheilen, sofern das Departement des Innern und die vorberathende Forstkommision darüber einverstanden sind, und in diesen beiden Behörden deshalb keine abweichenden Meinungen geäußert werden.

2. Wenn gegen daherige Begehren Oppositionen in gehöriger Form erhoben werden, oder das Departement des Innern und die Forstkommision in ihren Ansichten nicht übereinstimmen, oder in diesen Behörden abweichende Meinungen obwalten, oder endlich wenn das Departement das Begehren abweist, so steht, wie bis dahin, der

endliche Entscheid dem Regierungsrathe zu, welchem also- 25. Februar  
bald die Akten mit dem Befinden des Departements vor- 1840.  
gelegt werden sollen.

3. Dieses Dekret tritt von nun an in Kraft und soll auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden. Die damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen früherer Gesetze sind aufgehoben.

Gegeben in Bern, den 25. Februar 1840.

Namens des Großen Rathes,  
Der Landammann,  
**Steinhauer.**

Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

---

## D e k r e t

über

die Bewilligung von Schindel- und Strohdachungen.

---

Der Große Rath der Republik Bern,  
in Erwägung:

Daß durch die Vollziehung der Gesetze und Verord- 25. Februar  
nungen über die Dachungen, vom 11. Dezember 1828 1840.  
und 17. November 1835, dem Regierungsrathe eine  
stets sich mehrende Last von minder wichtigen Geschäften  
zugewachsen ist, deren Behandlung diese Behörde allzu-  
sehr in Anspruch nimmt und sie verhindert, sich wichti-  
geren Geschäften zu widmen;

25. Februar 1840. auf den Vortrag des Departements des Innern und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath, beschließt:

1. Das Departement des Innern ist ermächtigt, die Bewilligungen von Schindel- und Strohdachungen, gegen welche keine Oppositionen eingelangt sind, zu ertheilen, sofern in dieser Behörde keine abweichenden Meinungen geäußert werden.

2. Wenn gegen daheringe Begehren Oppositionen in gehöriger Form erhoben werden, oder im Departemente des Innern getheilte Ansichten über deren Gestattung obwalten, oder endlich wenn das Departement das Begehren abweist, so steht, wie bis dahin, der endliche Entscheid dem Regierungsrathe zu, welchem alsobald die Akten mit dem Befinden des Departements vorgelegt werden sollen.

3. Dieses Dekret tritt von nun an in Kraft und soll auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden. Die damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen früherer Gesetze sind aufgehoben.

Gegeben in Bern, den 25. Februar 1840.

Namens des Großen Rathes,  
Der Landammann,  
**Steinhauer.**

Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

**Staats-Budget**  
 der  
 Republik Bern für das Jahr 1840.

**Einnahmen.**

**I. Eigenthümliche Einkünfte.**

A. Von Staatsdomänen.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Von den Waldungen:			
Erlös von zu verkaufendem Holz und Lohrinde, von Holzrechtabgaben, Lehenzinsen, Holzausfuhrgebühren, u. f. w. . . . .		235879	
Ueber diese Summe aus liefern noch die Staatswaldungen zum Dienst und Bedarf der Staatsverwaltung in Na- tur nach mäßigem Preisanschlag:			
a. Für Beheizung der oberamtlichen Au- dienzlokalien . . . . .	Fr.	1380	
b. Brenn- und Nußholz an Pächter von Staatsdo- mänen . . . . .	„	2150	
c. Brennholz zu Pfarrholz- pensionen . . . . .	„	9100	
d. Zu Bannwartenbesoldun- gen . . . . .	Fr.	1670	
e. In die obrigkeitl. Pfrün- dereien . . . . .	„	1400	
f. An Armenholz u. Steuern, bis auf eine Summe von . . . . .	„	33600	
		<u>47630</u>	
Roh-Ertrag der Waldungen		<u>283509</u>	
Uebertrag Fr.		<u>283509</u>	

## E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	283509		
Abzug der Ausgaben:			
Besoldungen: des Forstmeisters (fällt weg).			
der sechs Unterförster	Fr. 7800		
des Forstsekretärs . . . . .	„ 1200		
sechs Oberförster, 9 Gemeindsförster, 1 Inspektor, 1 Adjunkt und 3 alte Unterförster im Jura . . . . .	„ 10195		
sechs Unterförster im alten Kanton . . . . .	„ 2900		
sämmtliche Bannwärte (nebst Fr. 1670 in Natur) . . . . .	„ 14800		
	<u>Fr. 36895</u>		
Reisekosten der Forstbeamten und Kommittirten „	5100		
Forstschule Fr. 3000 wird — als noch nicht errichtet — nicht ausgesetzt.			
Holzaufrüstungskosten, Kulturen, Marchungen, Kantonnements, Grundsteuer, Bureaukosten, Unvorhergesehenes . . . . .	„ 41514		
	<u>83509</u>		
		<u>200000</u>	
2. Von Pachtzinsen und Ertrag der übrigen Liegenschaften:			
Uebertrag Fr.			<u>200000</u>

## E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	200000	
a. Von den Schloßgütern und übrigen obrigkeitlichen Liegenschaften und Ge- bäuden, nach den bestehenden Pacht- verträgen und nach Durchschnitten	93980		
b. Von den Pfarrgütern, nach den da- herigen Etats . . . . .	37790		
	<u>131770</u>		
Abzug der Administrationskosten :			
a. Bearbeitung der Domänen, Reben u. s. w., Verpachtungs- und Auf- sichtskosten . . . . .	Fr. 3600		
b. Brenn- und Nutzholz für die Staatsdomänen und für Pächter derselben	„ 2150		
	<u>5750</u>		
		<u>126020</u>	
			326020
<b>B. Von Lehengefällen und Zehnten.</b>			
1. Von Primizen und Gemeindsbeiträ- gen für die Geistlichkeit, mit Inbe- griff der Einkünfte der von dem Staate vom 1. Januar 1840 hinweg übernommenen Kollaturen ; nach einem approximativen Anschlag . . . . .		20615	
2. Von Bodenzinsen, nach Abzug der durch das Gesetz vom 22. Dezember 1832 bestimmten Prozente . . . . .		100000	
3. Von Ehrschätzen . . . . .		2000	
4. Von Zehnten: berechnet nach dem Durchschnittsertrag der letzten vier Jahre, und mit den durch das Ge- uebertrag Fr.		<u>122615</u>	<u>326020</u>

## E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	122615	326020
seß vom 22. Dezember 1832 bewil-			
ligten Abzügen . . . . .	.	177000	
		<u>          </u>	299615
C. Grundsteuer im Leberberg: nach			
dem Dekret vom 29. Dezember 1819	.	160171	
Als Bezugs- und Verwaltungskosten			
werden hier abgezogen:			
a. Für Besoldung des Grundsteuerdirek-			
tors, nach dem Dekret vom 6. Mai			
1835 . . . . .	1400		
Für dessen Büreaufkosten und Gehül-			
fen, Reisen, Druckkosten u. s. w.	1200		
b. Für Besoldung der sieben Grund-			
steueraufseher . . . . .	2560		
c. Für Besoldung des Ingénieur-véri-			
ficateur du cadastre . . . . .	400		
	<u>          </u>	5560	
Reiner Ertrag der Grundsteuer, mit			
Inbegriff desjenigen, was der Staat			
selbst von seinen Liegenschaften und			
Waldungen beiträgt . . . . .	.	<u>          </u>	154611
D. Fischereizinse: nach den bestehen-			
den Pachtverträgen . . . . .	.		2600
E. Jagdpatente: nach dem Ertrag der			
der letzten Jahre . . . . .	.		11000
F. Kapitalzinse:			
1. Ausländischer Zinsrodell: von dem			
im Auslande angelegten Kapital wird			
der Zinsertrag, nach Abzug von			
Fr. 2200 für Bezugskosten, abwer-			
fen circa . . . . .	.	302418	
Uebertrag Fr.	.	<u>302418</u>	793846

## E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	302418	793846
2. Inländischer Zinsrodell:			
Von Fr. 554748 zu 4 Prozent,			
Fr. 2250 zu 3½ Prozent, Fr. 139564			
zu 3 Prozent, Fr. 71250 zu 1 Pro-			
zent und Fr. 28226 ohne oder auf			
unbestimmten Zins angelegten Kapi-			
talien, nach Abzug von Fr. 1000			
Verwaltungskosten	.	26793	
3. Von der Salzhandlung: Zins des			
darin liegenden fixen Kapitals von			
Fr. 500000 zu 4 Prozent	.	20000	
4. Von der Pulverhandlung: Zins des			
darin liegenden Kapitals von circa			
Fr. 106250 zu 4 Prozent	.	4250	
5. Von der Kantonalbank wird hier der			
Jahreszins zu 4 Prozent angelegt,			
von dem gegenwärtig darin liegenden			
Staatskapital von circa Fr. 2300000			
mit	.	92000	
Zins auf Fr. 150000 in zirkulirenden			
Bankscheinen	.	6000	
Gewinn auf circa Fr. 1000000 Depo-			
sitengeldern zu 1 Prozent	.	10000	
Muthmaßlicher Gewinn auf dem Wech-			
selfkonto	.	10000	
		<u>118000</u>	
Nach Abzug der Verwaltungskosten:			
Besoldung des Direktors Fr. 3000,			
des Kassiers Fr. 2000	Fr. 5000		
Der Angestellten, Sekretär,			
Commis, Kopisten, Abwart	„ 5500		
Uebertrag	Fr. 10500	118000	353461 793846

## E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag Fr. 10500	118000	353461	793846
Büreaufkosten, Bücher, Druckkosten, Courtage u. s. w. . . . . „ 2700			
	<u>13200</u>		
		<u>104800</u>	
6. Von der Staatsapothek: Zins zu 4 Prozent von dem darin liegenden Ka- pital von Fr. 13700 . . . . .			548
			<u>458809</u>
NB. Der Zins für ihr Lokal ist mit Fr. 400 hievon unter den Pachtzinsen angeführt.			
G. Lösung von verkauften Ef- fekten . . . . .			1000
H. Amtsblatt: muthmaßlicher Ueber- schuß der Einnahmen über die Kosten . . . . .			280
J. Erstattungen von Gefangenschaft- und Judizialkosten, Vorschüssen zc. . . . .			8000
Summe von eigenthümlichen Einkünften			<u>1261935</u>

## II. Regalien.

## A. Salzhandlung.

Von einem Verkauf von circa Cent-  
ner 139000 Salz zu  $7\frac{1}{2}$  Rappen . . . . . 1042500

Abzüge:

a. Zins zu 4 Prozent von dem in der  
Handlung liegenden Kapital von  
Fr. 500000 (hievon bei den Kapital-  
zinsen) . . . . . 20000

b. Ankauf von circa Centner 139000  
Schweizer-, französisches und deut-  
sches Salz . . . . . 513215

Uebertrag Fr. 533215 1042500

## E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	533215	1042500	
c. Sämmtliche Besoldungen, Provisionen und Kosten der Centralverwaltung . . . . .	30760		
Darunter: Verwalter mit Fr. 2000; zwei Commis mit Fr. 1500 und Fr. 1000; die acht Faktoren mit Fr. 200 und Ein- und Ausgangsprovisionen.			
d. Fuhrlohne in die Magazine, und von da in's Innere und in die Büttel	80000		
e. Auswägerlohne zu 5 Prozent von der Verkaufssumme von Fr. 1042500	52125		
f. Vergütungen an die Auswäger für Baarzahlung . . . . .	6400		
	<u>702500</u>		
B. Pulverhandlung. Gewinn über den hievorigen angelegten Kapitalzins aus			340000
			7750
C. Postverwaltung. Rein- Ertrag derselben, nach einem Durchschnitt muthmaßlich . . . . .			160000
Unter den als Ausgaben in Abzug gebrachten Besoldungen befinden sich: der Postdirektor für Besoldung, nebst freier Wohnung, für Fr. 2400 und der Sekretär mit Fr. 1200.			
D. Bergwerke.			
Einnehmen: von Bergzehnten, Grubenlosung, Bergwerksabgaben, Torfstecherei . . . . .	2812		
Vom Dachschieferverkauf . . . . .	10000		
	<u>12812</u>		
Uebertrag Fr.		<u>12812</u>	<u>507750</u>

E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	12812	507750
Ausgeben: Besoldung des Bergbauinspektors . . . . .	1500		
Für Aufsichts-, Reise- und Ausbeutungskosten . . . . .	1057		
Für die Dachschieferanstalt: Fuhr- und Schifflöhne, Fabrikations- und Büreaufkosten . . . . .	8827		
	<u>11384</u>		1428
E. Zölle, Straßen-, Brücken- und Lizenzgelder, brutto . . . . .	.	200000	
Abzüge: Besoldung des Zollsekretärs Fr. 1200 und der übrigen Zollbeamten . . . . .	32700		
Kosten der Zollstätte, Kaufhäuser, Vergütungen, Büreaufkosten . . . . .	7100		
	<u>39800</u>		160200
Summe von Staatsregalien . . . . .	.	.	<u>669378</u>

III. Staatsabgaben.

A. Kanzleiemolumente: nach dem Durchschnitt der letzten Jahre . . . . .			15000
B. Stempeltaxe: Einnahme, brutto . . . . .		77800	
Auslagen: Ankauf von Papier, Werkzeug, Löhnung der Arbeiter . . . . .	7600		
Besoldung des Direktors Fr. 1200, Provisionen der Unterverkäufer, Büreaufkosten . . . . .	4200		
	<u>11800</u>		66000
Uebertrag Fr. . . . .	.	.	<u>81000</u>

---

**E i n n e h m e n.**

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	.	81000
C. Ohmgeld: brutto, ungefähr	.	373000	
Abzüge: Besoldung des Ohmgeld- und Zollverwalters	2000		
Besoldung des Ohmgeldsekretärs	1200		
„ der Ohmgeldinspektoren	7740		
Büreaufkosten, Kopistenlöhne, Druck- sachen, Reisen	2060		
	<u>13000</u>		
		<u>360000</u>	
D. Wirthschaftsabgaben und Ge- werbspatente: nach dem Ertrag im Jahre 1839 für Erstere, und nach Durchschnitten für Letztere	.	.	102000
E. Militärdispensationsgebühren	.	.	13000
F. Gerichtsgebühren	.	.	12600
G. Handänderungsgebühren	.	.	70000
H. Bußen und Konfiskationen	.	.	16000
Summe von Staatsabgaben	.	.	<u>654600</u>

---

**IV. Außerordentliches Einnehmen.**

Als außerordentliche Einnahme wird für die Wieder- erstattung der Kosten des Reaktionsprozesses nach Abzug muthmaßlicher Verluste hier aufgenommen die Summe von	.	.	80000
Summe des außerordentlichen Einnehmens			<u>80000</u>

---

### Zusammenzug des Einnehmens.

	Fr.
I. Eigenthümliche Einkünfte . . . . .	1261935
II. Regalien . . . . .	669378
III. Staatsabgaben . . . . .	654600
Summe des muthmaßlichen ordentlichen Einnehmens . . . . .	Fr. 2585913
IV. Außerordentliches Einnehmen . . . . .	80000
Summe Fr.	2665913

### A u s g e b e n.

#### I. Beiträge zur eidgenössischen Bundeskassa.

	Fr.	Fr.
Laut Beschluß der hohen Tagsatzung vom 22. August 1839 sollen die eidgenössischen Stände für das Rechnungsjahr 1840 an die eidgenössische Centralkassa $\frac{1}{10}$ des Geldkontingents be- zahlen; für den Stand Bern beträgt dieser $\frac{1}{10}$	14853	
Ferner hat der Stand Bern zu bezahlen seinen kontingentmäßigen Beitrag zu den gewöhn- lichen Centralmilitärausgaben mit . . . . .	4197	
	19050	
Hievon wird abgezogen der Betrag des Ueber- schusses der Beiträge der Kantone über die Kosten der im Herbst 1838 stattgehabten mili- tärlichen Rüstungen, wovon dem Stand Bern, als ihm zukommender Verhältnisantheil, zu- rückerstattet worden ist, eine Summe von . . .	13260	
	5790	
Summe für Beiträge zur eidg. Bundeskassa		5790

## A u s g e b e n.

## II. Der Große Rath.

	Fr.	Fr.
A. Der Landammann: nach dem Beschluß des Großen Rathes vom 29. März 1833 . . . . .	.	2000
B. Entschädigungen und Reisegelder: mit Inbegriff derjenigen für die Sechszehner und Departementsmitglieder, nach dem Durchschnitt der letzten Jahre . . . . .	.	15000
Summe für den Großen Rath . . . . .	.	<u>17000</u>

## III. Verwaltungsbehörden.

## A. Regierungsrath.

1. Gehalte: des HgHrn. Schultheißen . . . . .	5000	
der 16 Regierungsräthe zu Fr. 3000 . . . . .	48000	
Zulagen zu Fr. 200 an die Herren Präsidenten der Departemente, mit Ausnahme des diplomatischen Departements, und mit Inbegriff der zwei Zulagen im Justizdepartement, für die getrennten Sektionen des Justiz- und Polizeifaches, und mit derjenigen des als Centralpolizeidirektor funktionirenden Regierungsrathes, 8 Zulagen . . . . .	1600	
		<u>54600</u>
2. Kredit des Regierungsrathes: zu außerordentlichen Unterstützungen und Steuern an Gemeinden und Partikularen, Aufmunterungen von gemeinnützigen Unternehmungen zc. . . . .		30000
3. Sechszehnerkollegium: für die an dasselbe, dessen Kanzleibeamte und die Ammänner auszutheilenden Sechszehnerpfenninge, für 38 Stück zu Fr. 13 . . . . .		494
Uebertrag Fr. . . . .		<u>85094</u>

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	.	85094
4. Staatskanzlei:			
a. Besoldungen: Staatschreiber mit freier Wohnung . . . . .	2400		
zwei Rathschreiber zu Fr. 2400 und Fr. 1600 . . . . .	4000		
zwei französische Sekretärs und Uebersetzer zu Fr. 2000 und Fr. 1500 . . . . .	3500		
zwei Substituten zu Fr. 1200 und Fr. 1000 . . . . .	2200		
Archivar und Registrator . . . . .	1200		
Konzipient der Groprathsverhandlungen	1600		
	<hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>	14900	
b. Kopistenlöhne, Druckkosten, Einbände, Schreib- und Büreaumaterial . . . . .	18700		
c. Uebersetzung der Gesetze und Dekrete und Druck derselben . . . . .	2000		
		<hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>	35600
5. Gesandtschafts-, Deputations- und Reisekosten . . . . .			
			4000
6. Ammänner, Standesweibel und Awwart: zwei Ammänner zu Fr. 1000; vier Standesweibel und zwei Kanzleiläufer zu Fr. 600 . . . . .			
		5600	
Amtskleidungsvergütung an die Standesweibel und Kanzleiläufer, laut Beschluß des Regierungsrathes vom 18. Oktober 1832, zu Fr. 40 . . . . .		240	
		<hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>	5840
7. Bedienung und Unterhalt des Rathhauses . . . . .			
			2500
Summe für den Regierungsrath			<hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> <hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>
			133034

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
<b>B. Verwaltungskosten auf den</b>			
<b>    Aemtern.</b>			
1. Regierungsstatthalter und Amtsver-			
weser:			
a. Besoldungen:			
I. Klasse. 1 zu Fr. 3000 . . . . .	3000		
II. „ 6 zu „ 2400 . . . . .	14400		
III. „ 6 zu „ 2000 . . . . .	12000		
IV. „ 13 zu „ 1600 . . . . .	20800		
V. „ 2 zu „ 1200 . . . . .	2400		
	<hr/>	52600	
b. Zulagen an Amtsverweser: an die			
Amtsverweser von Neuenstadt und			
Lauffen, infolg Dekrets vom 6. Mai			
1833, zu Fr. 400 . . . . .		800	
c. Kanzleikosten: muthmaßlich . . . . .		4000	
d. Beholzungskosten: Beheizung der Au-			
dienz- und Wartzimmer der Regie-			
rungsstatthalter und Amtsgerichte, für			
das Holz aus den Staatswaldungen .	1380		
Für Fuhr- und Aufrüstlohn, circa .	1220		
	<hr/>	2600	
e. Miethzinse für Audienzlokalien: zu			
Oberhasle, Sanen und Biel . . . . .		275	
		<hr/>	60275
2. Amtsschreiber:			
Besoldung derselben nach dem Dekret			
vom 13. Dezember 1838.			
a. An die Amtsschreiber des alten Kan-			
tons, mit Courtelary, Münster und			
Biel . . . . .	12050		
b. Besoldung des Sekretärs für das			
Polizeifach, bei dem Regierungsstat-			
tthalter . . . . .	12050		
	<hr/>		<hr/>
Uebertrag Fr.	12050		60275

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	12050		60275
halter von Bern, laut Beschluß des Regierungsraths vom 1. Juni 1835	1000		
c. An die Amtsschreiber von Pruntrut, Delsberg und Freibergen	4040		
	<hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>	17090	
d. Miethzinse für Kanzleilokalitäten: an die Amtsschreiber von Sanen und Biel		150	
		<hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>	17240
<b>3. Unterstatthalter:</b>			
Nach dem Dekret vom 12. Mai 1834 erhalten dieselben im ganzen Kanton eine Besoldung nach der Bevölkerung ihrer Bezirke, und zwar für die ersten 500 Seelen Fr. 50, als Minimum, und für jedes 100 Seelen mehr Fr. 5, bis auf ein Maximum von Fr. 600. Es erfordern demnach die 198 Unterstatthalter nach den §§. 3 und 6 des erwähnten Dekrets eine Besoldungssumme, laut Etat, von			
			23805
<b>4. Amtswreiber. Besoldungen:</b>			
I. Klasse. 1 zu Fr. 160			160
II. „ 6 zu „ 112			672
III. „ 6 zu „ 96			576
IV. „ 13 zu „ 80			1040
V. „ 2 zu „ 64			128
VI. „ 2 zu „ 50			100
		<hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>	2676
<b>Summe für Verwaltungskosten auf den Aemtern</b>			<hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> <b>103996</b> <hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
<b>C. Diplomatisches Departement.</b>			
Für Kanzleikosten und Unvorhergesehenes, wie letztes Jahr . . . . .	.	.	1000
Dann werden hier noch angeführt, als: Kosten des Standes Bern als eidgenössischer Vorort: für die noch auf das Jahr 1840 fallenden vorläufigen Kosten der Einrichtungen wegen des Vorortwechsels und für die Aufnahme der eidgenössischen obern Kanzleibeamten u. s. w., circa . . . . .	.	.	3000
Summe für das diplomatische Departement			<u>4000</u>
<b>D. Departement des Innern.</b>			
<b>1. Kanzleikosten:</b>			
a. Besoldungen: des ersten Sekretärs . . . . .	1600		
„ zweiten „ . . . . .	1200		
„ dritten „ . . . . .	1000		
	<u>3800</u>		
b. Büreaukosten: Kopistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaumaterial . . . . .		5000	
		<u>8800</u>	
<b>2. Armenwesen:</b>			
a. Direkte Armenunterstützungen: eigentliche Verpflegungen, Kostgelder, Pensionen, Steuern, poliklinische Anstalt	13650		
Steuern und Bewilligungen an Holz aus den Staatswaldungen . . . . .	33600		
Zuschuß der Staatskassa für Einrichtung einer Armenanstalt zu Pruntrut, zufolge Dekrets vom 26. Hornung 1838	10000		
	<u>57250</u>		
Uebertrag Fr. . . . .		57250	8800

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
b. Landsaßen : Uebertrag	.	57250	8800
Besoldung des Almosners . . . . .	1200		
Büreaufkosten . . . . .	1100		
Unterstützungen, Verpflegungen, Kost- gelder u. s. w. . . . .	22400		
Einbürgerung von Landsaßen . . . . .	2000		
Für die Landsaßenerziehungsanstalten:			
zu Rüeggisberg, für Mädchen . . . . .	5000		
zu König, für Knaben . . . . .	6000		
	<u>          </u>	37700	
c. Für Pfründen und Spenden aus Klo- sterschaffnerereien . . . . .	.	32000	
d. Fire Steuern an Gemeinden und Ar- mengüter:			
1) Im Kanton: an verschiedene Ge- meinden und Korporationen . . . . .	5400		
2) Außer dem Kanton: Unterstützung der Waldenser . . . . .	300		
	<u>          </u>	5700	
3. Pensionen:		<u>          </u>	132650
a. Civileibgedinge: im alten Kanton, an 6 Pensionirte . . . . .	2340		
Im Leberberge, an 4 Pensionirte . . . . .	1169		
	<u>          </u>	3509	
b. Militärpensionen: im alten Kanton, an Nachgelassene von Umgekommenen und an Verwundete aus den Feldzün- gen von 1798 bis 1815; an verschie- dene ausgediente Militärs und ehe- malige Schweizergarde-Soldaten . . . . .	6097		
Im Leberberge: an 75 Pensionirte . . . . .	9485		
	<u>          </u>	15582	
		<u>          </u>	19091
Uebertrag Fr. . . . .	.	.	<u>          </u> 160541

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	.	160541
4. Sanitätsanstalten :			
a. Ordentlicher Kredit :			
Für die Impfanstalten . . . . .	2500		
Für wissenschaftliche Arbeiten, Medi- zinalordnung und Pharmacopoe . . . . .	2100		
Für Vorkehrungen gegen ansteckende Krank- heiten, Unterstützungen zc. . . . .	1700		
Besoldung des Sekretärs des Sani- tätskollegii . . . . .	100		
	<u>6400</u>		
b. Entbindungsanstalten, Hebammenschule . . . . .		7400	
c. Nothfallstuben auf dem Lande; nach dem Beschluß des Großen Rathes vom 3. Juli 1835 statt der verlangten Fr. 12000 nur . . . . .		10000	
d. Spital zu Pruntrut: durchschnittlich . . . . .		4200	
		<u>28000</u>	
5. Handel und Industrie: für Hebung ver- schiedener Zweige der Landesindustrie . . . . .			5500
6. Viehzucht :			
a. Pferdezeitung : Prämien auf 10 Pferde- zeichnungen . . . . .	4600		
Reisekosten und übrige Kosten der Pfer- dezeichnungen . . . . .	1000		
Prämien an junge Hufschmiede . . . . .	150		
	<u>5750</u>		
b. Hornviehzucht: Prämien an den 6 or- dentlichen Viehschauen . . . . .	4900		
Reise- und übrige Kosten . . . . .	850		
	<u>5750</u>		
		<u>11500</u>	
7. Unvorhergesehenes . . . . .			3000
Summe für das Departement des Innern		<u>208541</u>	

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
<b>E. Justizdepartement.</b>			
1. Verwaltungs- und Kanzleikosten:			
a. Besoldungen: des ersten Sekretärs .	1800		
des Sekretärs der Justizsektion .	1200		
des Sekretärs der Polizeisektion .	1500		
	4500		
b. Kredit der Justizsektion für Rechts- gutachten und Rappörte von Rechts- gelehrten . . . . .		1500	
c. Materiale: Kopistenlöhne, Druckko- sten, Schreib- und Büreamaterial: Für das Departement im Allgemeinen und die Justizsektion, mit Inbegriff der Bureaukosten des Staatsanwalts	3600		
Für die Polizeisektion, wie im letzten Jahre . . . . .	1800		
	5400		
		11400	
2. Für Arbeiten im Fach der Gesetzge- bung: in Erwartung der daherigen Bestimmungen wird für diesen Gegen- stand angesetzt eine Summe von . . . . .			4000
3. Departementalkasse: für die Ausga- ben des Justiz- und Polizeideparte- ments in den Amtsbezirken: Für Brandanstalten, Schußgelder und Jagdpolizei, vermischte Polizeisachen, Kriminal- und Judizialkosten, Gefan- genschaftskosten . . . . .			30700
4. Polizeisektion:			
a. Centralpolizeidirektor: Besoldungen: Centralpolizeidirektor; die Zulage an das dieser Stelle vor- Uebertrag Fr.			46100

—

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	.	46100
stehende Mitglied des Regierungsraths, steht bei den übrigen Zulagen der De- partementspräsidenten.			
Adjunkt des Centralpolizeidi- rektors, mit Fr. 400 Woh- nungsentzschädniß . . .	Fr.		2000
Sekretär Fr. 1200; Substi- tut Fr. 1000 . . .	" 2200		
	<u>4200</u>		
Centralpolizeikassa : Gefan- genschaftskosten, Entdeckung und Einbringung von Ver- brechern, allgemeine Sicher- heits-, Personal- und Frem- denpolizei . . .	Fr.		16050
Kanzleikosten : Unvorherge- sehenes . . .	" 3950		
	<u>20000</u>		
		<u>24200</u>	

Nota. Hieran wird sie zu beziehen haben an Einnahmen ungefähr Fr. 8000, welche hievor im Einnehmen ange-  
setzt sind, so daß der Zuschuß aus der Standeskassa sich auf Fr. 16200, mit Inbegriff der Besoldungen, be-  
schränkt.

b. Landjägerkorps :

Besoldung für 1 Offizier und 234 Mann, nebst Invalidengehalten, Handgeldern, Prämien . . . . .	75977		
Einquartierung . . . . .	14000		
	<u>89977</u>	<u>24200</u>	<u>46100</u>
Uebertrag Fr.			

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	89977	24200	46100
Montirung . . . . .	11562		
Bewaffung, ärztliche Besorgung, In- spektionen, Büroarkosten u. . . . .	2961		
	<u>          </u>	104500	
<b>c. Stadtpolizeidirektion. Besoldung:</b>			
des Direktors Fr. 1600, Haus- zins Fr. 250 . . . . .	Fr. 1850		
des Sekretärs Fr. 1000; Sub- stitut Fr. 600 . . . . .	" 1600		
	<u>          </u>	3450	
Sold, Kleidung und Bewaffung der 15 Stadtgendarmen . . . . .	7310		
Kanzleikosten, Befeuerung und Beleuch- tung der Wacht- und Arrestzimmer	2200		
	<u>          </u>	12960	
<i>Nota. Hieran wird sie an muthmaßlichen Einnahmen circa Fr. 5000 zu beziehen haben, welche hievor im Einnahmen angeführt und von der obigen Summe bei den Zuschüssen der Standeskassa abzurechnen sind.</i>			
<b>d. Einbürgerung der Heimathlosen: statt</b>			
Fr. 4000 nur . . . . .		2000	
<b>e. Zuchtanstalten:</b>			
Zu Bern: Kosten im Ganzen mit In- begriff der Besoldungen: des Direk- tors Fr. 2000; des Buchhalters Fr. 1600; des Substituten Fr. 600; des Arzts und Wundarzts Fr. 800 u. s. w. . . . .		64165	
Abzug: muthmaßlicher Verdienst, Kost- gelder u. s. w. . . . .		27100	
		<u>          </u>	
Uebertrag Fr.	37065	143660	46100

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	37065	143660	46100
Zu Pruntrut: Kosten mit Inbegriff der Besoldungen: des Direktors Fr. 700; der Geistlichen Fr. 150; des Schullehrers Fr. 500 . . . . .	Fr. 11430		
Abzug muthmaßlichen Einnehmens an Verdienst ꝛc. . . . .	„ 5500		
	<u>5930</u>		
		<u>42995</u>	
f. Einführung der neuen Maße und Gewichte: für Besoldung des Inspektors für Maß und Gewicht . . . . .	400		
Kosten für Anschaffung von Probenmaßen und Gewichten, der Eichungsgeräthschaften, Maß- und Gewichtseckungen, Aufbewahrung und Besorgung des Verkaufs der Verkehrsmaße und Gewichte . . . . .	3000		
	<u>3400</u>		
		<u>190055</u>	
5. Unvorhergesehenes . . . . .			<u>2945</u>
			<u>239100</u>

Summe für das Justizdepartement 239100

## F. Finanzdepartement.

## 1. Kanzleikosten.

## a. Sekretariat des Departements:

Besoldungen: des ersten Sekretärs . . . . .	1600
des zweiten Sekretärs; diese Stelle ist zufolge Beschlusses des Regierungsraths, auf den Antrag des Finanzdepartements, vom 1. Januar 1840 an supprimirt worden.	

Uebertrag Fr 1600

		A u s g e b e n.		
		Fr.	Fr.	Fr.
		Uebertrag	1600	
Büreaufkosten: Kopistenlöhne, Druckkosten, Schreibmaterial, Abwart		4000	<u>5600</u>	
b. Buchhalterei und Kassa:				
Besoldungen:				
Standesbuchhalter	Fr.	2000		
Buchhalterei-substitut	„	1200		
Standeskassier	„	1800		
		<u>5000</u>		
Büreaufkosten: Revisoren, Controlleurs, Zahlmeister, Kopisten . . . . .				
	Fr.	10000		
Büreaumaterial, Drucksa-				
chen, Bücher . . . . .	„	2250		
Befeuerung, Beleuchtung	„	300		
Abwart und Unterhalt des				
Gebäudes . . . . .	„	450		
		<u>13000</u>		
			<u>18000</u>	
c. Lehenskommissariat:				
Besoldungen:				
Oberlehenskommissär	Fr.	1600		
Unterlehenskommissär	„	800		
		<u>2400</u>		
Kopistenlöhne, Druckkosten, Schreib-				
und Büreaumaterial . . . . .		3000		
		<u>5400</u>		
			<u>29000</u>	
2. Gehalte der Amtschaffner . . . . .				21300
3. Abgang und Besorgung der Getreid- und Weinvorräthe . . . . .				2000
4. Vermessungen, Vereinigungen, Marchungen . . . . .				3000
			<u>55300</u>	
	Uebertrag Fr.			

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	.	55300
5. Prozeß- und Betreibungskosten; durchschnittlich	.	.	1200
6. Dominialkasten und Abgaben	.	.	2500
Summe für das Finanzdepartement	.	.	<u>59000</u>
<b>G. Erziehungsdepartement.</b>			
1. Kanzleikosten:			
a. Besoldungen: des ersten Sekretärs	1600		
" zweiten "	1200		
" Offiziäls	300		
	<u>3100</u>		
b. Materiale: Kopistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaumaterial, Reisekosten und Kosten der Prüfungskommission für die Kandidaten zum heiligen Predigtamte	.	5000	
		<u>8100</u>	
2. Besoldung der protestantischen Geistlichkeit:			
a. Dotationssumme zu Besoldung der protestantischen Geistlichkeit, nach dem Dekret vom 18. Dezember 1824	.	303000	
b. Seither dazu gekommene Vermehrungen, nach Abzug der durch Aufhebung geistlicher Stellen eingetretenen Verminderungen und mit Inbegriff der auf 1. Januar 1840, zufolge Gesetzes vom 12. März 1839, in die Progression eintretenden 10 Kollaturen	.	24200	
Betrag der Dotationssumme auf 1. Januar 1840	.	<u>327200</u>	
Uebertrag Fr.	.	327200	8100

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	327200	8100
e. Zahlungen neben der Dotation: Holz- und Hauszinsvergütungen in Geld	.	3237	
		<hr/>	
		330437	
Abzug: für muthmaßliche Ersparnisse durch Vacanzen und auf dem Besol- dungsüberschußfond	.	3537	
		<hr/>	
		326900	
d. Holzpensionen in Natur an Pfarrer und Helfer	.	9100	
		<hr/>	336000
3. Besoldung der katholischen Geistlichkeit:			
a. Beiträge zur Besoldung des Hochw. Herrn Bischoffs von Basel, und Ge- halte der bernischen Domherren	.	4664	
b. Katholischer Gottesdienst in der Haupt- stadt	.	2400	
c. Besoldung der katholischen Geistlichkeit im Leberberg	.	50600	
d. Pensionen an die fürstbischöflichen Ka- pitularen und Beamten	.	4162	
e. Geistlichkeitspensionen im Leberberg	.	2894	
		<hr/>	64720
4. Verschiedene Lieferungen zum Dienst der Kirche, theils urbarisirt, theils auf alter Uebung beruhend:			
a. Lieferungen an Kommunionbrod und Wein	.	850	
b. Beischüsse an Küsterbesoldungen	.	160	
c. Beischüsse an Kollaturen und äußere Geistliche, mit Inbegriff der Beiträge	.		
		<hr/>	
Uebertrag Fr.	.	1010	481820

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	1010	481820
an die reformirten Gemeinden in Luzern, Solothurn und Freiburg	.	3900	
d. Beischüsse an geistliche Korporationen und Kirchengüter	.	150	
		<u>        </u>	5060
5. Lehranstalten:			
a. Hochschule:			
Befoldungen	.		67900
als: Theologische Fakultät:			
3 ordentliche, 3 außerordentliche Professoren	.	Fr. 10900	
Juristische Fakultät:			
3 ordentliche, 4 außerordentliche Professoren	.	„ 13400	
Medizinische Fakultät:			
3 ordentliche, 10 außerordentliche Professoren	.	„ 19500	
Philosophische Fakultät:			
5 ordentliche, 11 außerordentliche Professoren	.	„ 22300	
Befoldung des Rektors	.	„ 200	
Für Honorirung von Dozenten	.	„ 1400	
Befoldung des Pedells	.	„ 200	
		<u>        </u>	
		Fr. 67900	
Subsidiaranstalten	.		14632
als: Bibliotheken			
Physikalisches Kabinet und chemisches Laboratorium	.	„ 1400	
Poliklinische Anstalt	.	„ 600	
		<u>        </u>	
Uebertrag	Fr. 4500	82532	<u>        </u> 486880

A u s g e b e n.		Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	Fr. 4500	82532		486880
Zoologische, mineralogische und botanische Sammlungen, bo- tanischer Garten . . . . .	„ 1070			
Sammlung chirurgischer In- strumente . . . . .	„ 250			
Anatomie und Thierarzneischule	„ 2712			
Kunstanstalten . . . . .	„ 500			
Stipendia, Wohnungsentschä- digungen an Pädagogianer, Reisegelder, Prämien, Un- terhalt u. Verwaltungskosten	„ 5600			
	<u>Fr. 14632</u>			
		<u>82532</u>		
Abzug muthmaßlicher Einnahmen .		3000		
Summe für die Hochschule		<u>79532</u>		
b. Höheres Gymnasium:				
Besoldungen: an 12 Lehrer von Fr. 200 bis Fr. 1800 . . . . .		9980		
Abzug muthmaßlicher Einnahmen .		1400		
		<u>8580</u>		
c. Progymnasium:				
Besoldungen: an 10 Lehrer, den Direk- tor und den Konrektor . . . . .		13950		
Abzug muthmaßlicher Einnahmen .		3700		
		<u>10250</u>		
d. Industrieschule:				
Besoldungen: an 9 Lehrer und den Direktor . . . . .		8870		
Abzug muthmaßlicher Einnahmen .		1600		
		<u>7270</u>		
Uebertrag	Fr.	<u>105632</u>	<u>486880</u>	

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	105632	486880
e. Elementarschule:			
Besoldungen der 5 Lehrer	4700		
Abzug mutmaßlicher Einnahmen	3200		
		<u>1500</u>	
f. Subsidianstalten für die Gymnasien und Schulen . . . . .			5100
g. Progymnasien, Sekundarschulen:			
Gewohnte Beischüsse: Gymnasium zu Biel . . . . .	5025		
Kollegium zu Pruntrut . . . . .	4725		
Kollegium zu Delsberg . . . . .	1350		
Sekundarschule in Thun . . . . .	2850		
		<u>13950</u>	
Außerordentliche Beischüsse:			
Gymnasium zu Biel, eventuell	Fr. 2000		
Kollegium zu Pruntrut . . . . .	„ 2660		
Kollegium zu Delsberg . . . . .	„ 1700		
		<u>6360</u>	
Beiträge an 17 bestehende Sekundar- schulen, die Hälfte der auf ungefähr Fr. 29000 ansteigenden Lehrerbefol- dungen . . . . .			14500
Eventueller Kredit zur Vervollständi- gung der höhern Bildungsanstalten im Jura . . . . .		10000	
		<u>44810</u>	
h. Beischüsse an Schulmeisterbesoldungen: theils urbarisirt, theils nach alter Uebung . . . . .			1100
		<u>158142</u>	<u>486880</u>
Uebertrag Fr.	.	158142	486880

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	158142	486880
i. Primarschulen:			
Verbesserung und Unterstützung derselben	.	192300	
als: Leibgedinge und außerordentliche Unterstützungen an Schullehrer	.	6000	
Unterstützungen an Schulen, Schullehrer- und Volksbibliotheken, Sängervereine	.	8000	
Mädchen-, Primar- und Arbeitsschulen, Kleinkinderschulen	.	12000	
Zuschüsse an Lehrerbefoldungen	.	150000	
Armenerziehungsanstalten	.	3000	
Schulhausbausteuern	.	8000	
Schulkommissariate	.	5300	
		<u>192300</u>	
k. Schullehrerbildung:			
Normalanstalt zu Münchenbuchsee	.	30000	
im Jura	.	20000	
Für Fortbildungs- und Wiederholungskurse	.	4000	
Bildung von Primarlehrerinnen, für die Anstalt zu Hindelbank	.	3200	
		<u>57200</u>	
l. Taubstummenanstalten:			
Taubstummenanstalt für Knaben zu Friesenberg	.	9322	
Anstalt für Bildung taubstummer Mädchen	.	1200	
		<u>10522</u>	
		<u>418164</u>	
Summe für das Erziehungsdepartement	.	.	<u>832044</u>

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
<b>H. Militärdepartement.</b>			
<b>1. Kanzlei- und Verwaltungsbehörden:</b>			
<b>a. Militärkanzlei:</b>			
Besoldungen: des Sekretärs . . . . .	1600		
des Abwärters, mit Wohnungsent- schädniß . . . . .	480		
	<u>2080</u>		
Büreaukosten; Kopistenlöhne, Druck- kosten, Büreamaterial . . . . .	1600		
	<u>3680</u>		
<b>b. Oberstmilizinspektor:</b>			
Besoldungen: des Oberstmilizinspek- tors, mit Fouragerationen . . . . .	4659		
des ersten Sekretärs . . . . .	1600		
„ zweiten Sekretärs . . . . .	1000		
„ Bureauabwarts . . . . .	366		
	<u>7625</u>		
Materiale: Kopistenlöhne, Druckkosten, Büreamaterial etc. . . . .	4000		
	<u>11625</u>		
<b>c. Kriegskommissariat:</b>			
Besoldungen: des Kriegskommissärs . . . . .	1600		
des Adjunkten . . . . .	1200		
„ Fourage- und des Holzmagazin- aufsehers und Abwärters zu Bz. 10 täglich . . . . .	1098		
	<u>3898</u>		
Büreaukosten . . . . .	800		
Beforgung des Kleidungsmagazins: Aufsicht, Tagelöhne, Effekten . . . . .	550		
	<u>5248</u>		
Uebertrag Fr. . . . .		<u>20553</u>	

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	20553	
d. Zeughausverwaltung:			
Besoldungen: des Zeughausaufsehers, nebst freier Wohnung . . . . .	1200		
des Adjunkten . . . . .	800		
„ Buchhalters Fr. 200, nebst Fr. 250 Wohnungsentschädigung . . . . .	450		
	<u>2450</u>		
Büreaufkosten . . . . .	350		
	<u>2800</u>		
e. Oberfeldarzt: Besoldung desselben . . . . .		400	
f. Kreisbehörden: den 8 Kreiskomman- danten . . . . .	3500		
den 22 Kreisadjutanten . . . . .	2900		
„ 159 Instruktoren in den Stamm- quartieren . . . . .	4690		
	<u>11090</u>		
g. Kriegsgerichte: Kosten für dieselben . . . . .		400	
		<u>35243</u>	
2. Formation, Kleidung und Bewaff- nung der Miliztruppen:			
a. Organisations- und Ergänzungsmu- sterungen . . . . .		1200	
b. Kleidung: für 60 Artillerie-, 30 Train-, 28 reitende Jäger-, 120 Scharfschützen- und 2612 Infanterierekruten, zusam- men 2850 Mann . . . . .	85992		
Reparaturen alter Kleidungsstücke . . . . .	600		
Equipementsentschädigungen an zu Of- fiziers beförderte Unteroffiziere . . . . .	560		
	<u>87152</u>		
Uebertrag Fr.	.	<u>88352</u>	<u>35243</u>

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	88352	35243
c. Bewaffung: Scharfschützenarmatur= vergütungen:			
120 Vergütungen zu Fr. 60 nach neuem Reglement, und 100 zu Fr. 10	8200		
Kosten der Stutzerprüfungscommission: Taggelder, Munition &c.	200		
	<u>          </u>	8400	
d. Rüstung: für 28 Reiter = Pferdeequi= pements	.	2520	
e. Prämien für Kavalleriepferde: dieß Jahr nichts.		<u>          </u>	99272
3. Unterricht der Truppen:			
a. Eidgenössische Militärschule	.	3500	
b. Theoretische Militärschule: für Aus= bildung von Stabsoffizieren und für die Militärbibliothek	.	3000	
c. Reitschule: Besoldung des Stallmei= sters Fr. 2500, Unterhalt der Reit= schule Fr. 200	.	2700	
d. Praktische Militärschule:			
1) Besoldung des Instruktionsadjutanten zu Fr. 4 per Tag	1464		
2) Besoldung außerordentlicher Instru= toren; mit Fechtunterricht	900		
3) Instruktionskorps:			
Gold und Verpflegung nebst Fourage für 10 Pferde	Fr. 18000		
Kleidung und Rüstung	„ 1768		
Pferdeankauf, Beschläg und medizinische Besorgung &c.	„ 875		
	<u>          </u>	20643	
Uebertrag Fr.	23007	9200	134515

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	23007	9200	134515
4) Zur Instruktion einzu- berufende Truppen:			
Cadetten und Offiziers für die neu zu bildenden Ba- taillons, 40 Mann	Fr. 2774		
Depot: 40 Mann, Instruk- toren und Frater, 30 Tam- buren und Trompeter	„ 2947		
Rekruten: 3086 Mann aller Waffen und Remonte rei- tender Jäger	„ 106622		
	<u>112343</u>		
5) Wiederholungskurse:			
Artillerie: 2 Kompagnien, mit Train, für 1 Monat	Fr. 7928		
Scharfschützen: 2 Kom- pagnien, 10 Tage	„ 1600		
Infanterie: 4 Bataillons, 16 Tage, zum Wieder- holungskurs und zur eid- genössischen Inspektion	„ 36925		
	<u>46453</u>		
6) Uebungslager, nach §. 31 der Mili- tärverfassung: in 1840 keines.			
7) Munitionsverbrauch und Pferdemie- then zum Exerzieren	12992		
8) Ausbesserung an Waffen, Rüstung, Pferdebeschläg, Pachtzinse u. s. w.	5000		
	<u>199795</u>		
e. Uebungsmusterungen: Scharfschützen- munitionsvergütungen		2800	
Uebertrag Fr.		<u>211795</u>	134515

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	211795	134515
f. Schießprämien, Steuern und Ehrengaben an Amtsschützengesellschaften .	.	8000	
		<u>          </u>	219795
4. Garnisonsdienst in der Hauptstadt:			
a. Garnisonsmusik: Besoldungen und übrige Kosten . . . . .	.	1040	
b. Kasernenamt: Besoldungen, Materialles, Feuerung, Licht, Effekten .	.	9734	
Als Vermehrung der Kosten ist in dieser Summe begriffen die Anschaffung von 200 Leintüchern und 200 Bettdecken und 50 Matratzen für Fr. 4600.			
c. Wachtposten, Militärgebäude . . . . .	.	1000	
d. Gesundheitspflege: Garnisonsspital und Besorgung kranker Pferde . . . . .	.	5200	
		<u>          </u>	16974
5. Verschiedenartige Militärausgaben, Unvorhergesehenes . . . . .	.		4000
6. Zeughaus:			
a. Ordentlicher Unterhalt der Anstalt und Vorräthe . . . . .	.	11260	
b. Vermehrung der Vorräthe, neue Anschaffungen:			
Munition: Granaten und Zündkapseln	3100		
Grobes Geschütz: für das Umgießen von 4 Sechspfündergeschützröhren . . . . .	1300		
Waffen: für Säbel für Artillerie, Infanterie und kleinen Stab . . . . .	5430		
Lederzeug: Baudriers, Kuppel, Bajonetscheiden u. s. w. . . . .	2958		
Verschiedene Ausrüstungsgegenstände	1739		
		<u>          </u>	14527
		<u>          </u>	<u>25787</u>
Summe für das Militärdepartement			<u>401071</u>

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
<b>J. Baudepartement.</b>			
<b>1. Verwaltungs- und Kanzleikosten:</b>			
a. Besoldungen: des ersten Sekretärs . . . . .	1800		
des zweiten Sekretärs: vacant.			
„ Rechnungsführers . . . . .	1800		
„ Ingenieurs für den Hochbau . . . . .	2000		
der zwei Oberingenieurs für Straßen- und Wasserbau: vacant.			
der vier Bezirksingenieurs zu Fr. 2400 und acht Inspektoren zu Fr. 800 . . . . .	16000		
Besoldung außerordentlicher Ingenieurs, mit Inbegriff des provisorischen Hoch- bauadjunkten . . . . .	11200		
	<u>32800</u>		
b. Materiale: Kopistenlöhne, Büreauma- terial, Druckkosten, Abwart . . . . .	10000		
c. Technisches Bureau: Instrumente, Modelle, Bücher . . . . .	1000		
d. Inspektionsreisen, Marchungen, Pläne, Devise, Reisekosten und Taggelder der Departementsmitglieder . . . . .	1800		
Reisekosten der ordentlichen Beamten	3000		
Zeichnungen und Pläne . . . . .	3000		
	<u>7800</u>		
Für diese Ansätze von zusammen . . . . .	51600		
hat der Große Rath dem Baudepar- tament wie letztes Jahr bewilligt eine Gesamtsumme von . . . . .			45000
<b>2. Hochbau:</b>			
a. Gewöhnlicher Unterhalt der Civil-, Pfrund- und Kirchengebäude, Gefan- genschaften und Dominalgegenstände . . . . .	76000		
Uebertrag Fr. . . . .	76000	<u>45000</u>	

---

 A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	76000	45000
b. Brandasssekuranzbeiträge für die Staatsgebäude	.	4000	
für beides zusammen	.	<u>      </u>	80000
Die außerordentlichen und Neubauten für alle drei Rubriken von Hoch-, Straßen- und Wasserbau erscheinen hienach am Schlusse des Budgets.			
3. Straßenbau:			
a. Gewöhnlicher Dienst: Besoldung der Wegmeister, Materialfuhrer, Kunstarbeiten	.	168500	
b. Für Ankauf von Griengruben	.	2500	
c. Für Unterhalt der Brücken	.	9000	
		<u>      </u>	180000
4. Wasserbau:			
Gewöhnlicher Schwellenbau: Unterhalt der obrigkeitlichen Schwellen, Besoldung der Schwellenmeister, Steuern zc.	.		10000
			<u>      </u>
Summe für das Baudepartement			<u>315000</u>

---

 IV. Gerichtshörden.

## A. Obergericht.

1. Gehalte: des Hrn. Präsidenten des Obergerichts	.	3000	
der 10 Oberrichter zu Fr. 2800	.	28000	
für die 4 Suppleanten, Sitzungsgelder	.	2000	
		<u>      </u>	33000
Uebertrag Fr.	.		<u>33000</u>

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	33000	
<b>2. Kanzleikosten :</b>			
<b>a. Besoldungen : des Obergericht-</b>			
schreibers, nach dem Dekret			
vom 8. Mai 1838 . . . . .	Fr. 2000		
der 2 Kommionschreiber zu			
Fr. 1400 und Fr. 1000 . . . . .	„ 2400		
des Staatsanwalts . . . . .	„ 2500		
dessen Substituts . . . . .	„ 1600		
des Offizials, mit Fr. 40 Amts-			
kleidungsvergütung . . . . .	„ 640		
	<u>9140</u>		
<b>b. Materiale : Kopistenlöhne, Druckko-</b>			
sten, Schreib- und Bureauarrial,			
inbegriffen Fr. 100 für die juridische			
Bibliothek . . . . .	7400		
	<u>16540</u>		
<b>B. Gerichtsbehörden in den Amts-</b>		<u>49540</u>	
bezirken.			
<b>1. Amtsgerichtspräsidenten :</b>			
<b>I. Klasse. 1 zu Bern zu Fr. 2400 . . . . .</b>			
Für den Untersuchungsrichter des	2400		
Amtsbezirks Bern . . . . .	1600		
Für dessen Sekretär . . . . .	1000		
<b>II. Klasse. 6 zu Fr. 2000 . . . . .</b>			
12000			
<b>III. „ 5 zu „ 1800 . . . . .</b>			
9000			
<b>IV. „ 14 zu „ 1400 . . . . .</b>			
19600			
<b>V. „ 4 zu „ 1000 . . . . .</b>			
4000			
	<u>49600</u>		
Miethzins für die Gerichtslokalitäten zu			
Biel, Sannen und Oberhasle . . . . .	290		
Kanzleikosten : muthmaßlich . . . . .	2000		
	<u>51890</u>		
Uebertrag Fr. . . . .		<u>51890</u>	49540

U u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	51890	49540
<b>2. Amtsgerichte:</b>			
I. Klasse. 1 Amtsgericht, zu Bern, zu Fr. 800 per Richter . . .	3200		
Dem als Friedensrichter funktionir- enden Amtsrichter . . .	300		
II. Klasse. 1 Amtsgericht, zu Prun- trut, zu Fr. 400 per Richter . .	1600		
III. Klasse. 10 Amtsgerichte zu Fr. 300 per Richter . . . . .	12000		
IV. Klasse. 14 Amtsgerichte zu Fr. 250 per Richter . . . . .	14000		
V. Klasse. 4 Amtsgerichte zu Fr. 150 per Richter . . . . .	2400		
Taggelder zu Fr. 4 an die Amtsge- richtsuppleanten . . . . .	1600		
	<hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>	35100	
<b>3. Amtsgerichtschreiber:</b>			
a. Besoldungen der Amtsgerichtschreiber zu Pruntrut, Delsberg, Lauffen und Freibergen . . . . .	2900		
b. Miethzins für die Büreaulokalien zu Wangen, Konolfingen, Sanen, Ober- hasle, Biel, Neuenstadt, Thun und Laupen . . . . .	530		
	<hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>	3430	
<b>4. Amtsgerichtsweibel:</b>			
Zusolge des am 25. Februar 1840 vom Großen Rathe erlassenen Beschlusses werden die fixen Besoldungen der Amtsgerichtsweibel auf 1. April 1840 aufgehoben; es ist also pro 1840			
Uebertrag Fr.	.	<hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>	90420 49540

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	90420	49540
nur ein Viertel der bisher erforder- lich gewesenen Summe von Fr. 2020 hier anzusetzen mit	.	505	<u>90925</u>
Summe für Gerichtsbehörden	Fr.	<u>140465</u>	

**V. Außerordentliche Ausgaben.**

Baudepartement.

1. Hochbau:

Für die neue Kirche zu Hasle im Grund; den Rest des bewilligten Kredites	.	5850	
Für das Pfarrhaus zu Oberbalm; ebenso	.	10891	
Für Beendigung der Reparation der Kaserne Nr. 1, den Rest des Kredites	.	3600	
Desgleichen für die Kaserne Nr. 2	.	9906	
Für eine neue Landjägerwohnung zu Huttwyl	.	3500	
Für eine gleiche zu Alchenflüh	.	3500	
Für den Bau des Zollhauses zu Kogg- wyl, als Rest des Kredites	.	1050	
Rest des Staatsbeitrags von Fr. 12052 zum Pfarrhausbau von Sonvillers	.	6052	
		<u>44349</u>	
Schanzabtragung: für 1840	.	6000	<u>50349</u>
Uebertrag Fr.	.	.	<u>50349</u>

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	.	50349
2. Straßenbau:			
Straße von Zweisimmen nach Canen	.	14000	
Für die Verbesserung der Grimsel- und Sustenpässe . . . . .	.	1000	
Für die Lyß-Hindelbankstraße . . . . .	.	11153	
Für die Straße durch das Dorf St. Immer . . . . .	.	4700	
Für die Creminestraße; Rest des Kre- dites . . . . .	.	31000	
Für Beendigung der Bielseestraße von Neuenstadt bis an die neuenburgische Grenze . . . . .	16000		
Für einstweilige Befriedigung der An- forderungen der Unternehmer bis zur endlichen Vereinigung dieser Angele- genheit . . . . .	25000		
	<hr/>	41000	
Für die Korrektio n des Buchrains zwischen Eggimyl und Röthenbach, in Erwartung der Vorlegung einer sichern Kostenberechnung; einstweilen . . . . .	.	6000	
Für die Melchnaustraße; als Kredit- restanz . . . . .	.	2047	
Für die Korrektio n der Straße zur Schüpbachbrücke . . . . .	.	3008	
Für die Korrektio n der Straße zur Zollbrücke . . . . .	.	17000	
Für die Korrektio n der Straße zur Haslebrücke . . . . .	.	13000	
Für Vollendung der Pichourstraße . . . . .	.	21000	
Uebertrag Fr.	.	<hr/>	164908 50349

## A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	164908	50349
Für Brückenbauten:			
Zollbrücke; Beendigung . . . . .	15846		
Schüpbachbrücke; Beendigung . . . . .	4400		
Haslebrücke; Beendigung . . . . .	14144		
Sinnebrücke in Thun . . . . .	15000		
Rothachenbrücke bei Thun; Beendi- gung . . . . .	1000		
Brücke über die Scheuß in Biel . . . . .	5000		
		<u>55390</u>	
			<u>220298</u>
3. Wasserbau:			
Für die Schwellenbauten am Schwarz- wasser zwischen der Wislisau und Graben . . . . .		3000	
Für die Schwellenbauten zu Thöris- haus und Neueneck . . . . .		2000	
Für die Schwellenbauten an der Sulz und Engstligen, im Amtsbezirk Fru- tigen . . . . .		2000	
Für die Schwellenbauten an der Lüttschine . . . . .		1000	
Für die Schwellenbauten an der Aare im Oberhasle . . . . .		3000	
Für die Schwellenbauten am Alpbach bei Meiringen . . . . .		1000	
Für die Schwellenbauten an der Mühlau bei Narberg . . . . .		3000	
Für Vorarbeiten zur Tieferlegung des Brienzersees . . . . .		6000	
		<u>21000</u>	
Summe für außerordentliche Ausgaben Fr.			<u>291647</u>

## Zusammenzug des Ausgebens.

	Fr.	Fr.
I. Beiträge zur eidgenössischen Bundeskassa . . . . .		5790
II. Für den Großen Rath . . . . .		17000
III. Für die Verwaltungsbehörden:		
A. Für den Regierungsrath . . . . .	133034	
B. „ Verwaltungskosten auf den Aemtern . . . . .	103996	
C. „ das diplomatische Departement . . . . .	4000	
D. „ „ Departement des Innern . . . . .	208541	
E. „ „ Justizdepartement . . . . .	239100	
F. „ „ Finanzdepartement . . . . .	59000	
G. „ „ Erziehungsdepartement . . . . .	832044	
H. „ „ Militärdepartement . . . . .	401071	
J. „ „ Baudepartement . . . . .	315000	
	2295786	
IV. Für die Gerichtsbehörden . . . . .		140465
		2459041

Summe des ordentlichen Ausgebens Fr. 2459041

---

## B i l a n z.

---

	Fr.	Fr.
Die Einnahmen betragen wie hievor . . . . .	2665913	
Die ordentlichen Ausgaben, wie oben . . . . .	2459041	
	<hr/>	
Ueberschuß der Einnahmen . . . . .	206872	
V. Für außerordentliche Ausgaben sind		
hievor angeführt . . . . .		291647
Zu deren Deckung ist verfügbar:		
Obiger Ueberschuß des Einnehmens von . . . . .		206872
		<hr/>
Muthmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben	Fr. 84775	<hr/>

---

Also berathen vom Großen Rathe am 2. und 3. Merz 1840.

Der Landammann:  
**Steinhauer.**

Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

---

---

## D e k r e t

über

die Beförderungen der Infanterieoffiziers.

---

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Vortrag des Militärdepartements und nach  
 geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath, 5. März  
1840.

beschließt:

1. Die im §. 107 des Gesetzes über die Militär-  
 verfassung von 1835 enthaltene Bestimmung, wonach  
 die Offiziere der Infanterie durch sämtliche neun Aus-  
 zügerkompagnien eines und des nämlichen Kreises vor-  
 rücken sollen, ist aufgehoben.

2. Die Beförderungen der Infanterieoffiziere gesche-  
 hen von nun an bataillonsweise.

3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses  
 Dekretes, welches in die Gesetzesammlung aufgenommen  
 werden soll, beauftragt.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
 Bern, den 5. März 1840.

Der Landammann,  
**Steinhauer.**

Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

---

## U e b e r e i n k u n f t

z w i s c h e n

den Regierungen der Kantone Bern und Neuen-  
burg, betreffend die gegenseitige Schuldigkeit  
der Erfüllung der Militärpflicht der Angehörigen  
des einen Kantons, welche in dem andern ange-  
fessen sind.

15. April  
1840.

1. Die Angehörigen des einen Kantons, welche in dem andern angefessen sind und eine Niederlassungsbewilligung erhalten haben, welche den Wohnsitz bezeichnet, so wie die Söhne derselben sind schuldig, die Militärpflicht in demjenigen Kanton zu erfüllen, in welchem sie angefessen sind.

2. Diejenigen Angehörigen des einen Kantons, welche, ohne in dem andern eine Niederlassungsbewilligung erhalten zu haben, seit weniger als einem Jahr sich in diesem aufhalten, leisten ihre Militärpflicht in ihrem heimatlichen Kanton.

3. Auf den Fall, daß der Angehörige des einen Kantons, welcher in dem andern angefessen gewesen, Militäreffekten oder Waffenstücke mit sich genommen hätte, welche dem Staate gehören, verpflichten sich die Regierungen auf das Ansuchen der kompetenten Behörde, die Wiedererstattung (Restitution) derselben zu bewirken.

4. Die Offiziere, welche von der Regierung des einen oder andern Kantons brevetirt sind, auch wenn sie

in dem andern angefessen wären, sollen ihrem heimathlichen Kanton dienen, sobald sie dazu aufgefordert werden. Folglich kann ein Berneroffizier nicht angehalten werden, in der Miliz des Kantons Neuenburg zu dienen, und eben so wenig ein Neuenburgeroffizier in der Miliz des Kantons Bern. Die der Miliz des einen oder des andern der beiden kontrahirenden Staaten angehörenden Unteroffiziere nehmen in der Miliz des andern ihren Rang und Grad ein, wenn sie berufen werden, ihren Dienst in derselben zu leisten.

15. April  
1840.

Gegeben, mit der vom Großen Rathe unter'm 25. Hornung 1840 dem Regierungsrathe zum Abschlusse obiger Uebereinkunft ertheilten Ermächtigung, in Bern, den 15. April 1840.

Namens des Regierungsrathes,  
Der Schultheiß,  
**Scharner.**

Der zweite Rathschreiber,  
**M. v. Stürler.**

---

## K r e i s s c h r e i b e n

d e s

Regierungsrathes an sämtliche Regierungsstatthalter, betreffend die Muttergutsausgaben und die Weibergutsabtretungen.

Tit.

20. April  
1840.

Wir haben aus einem Rapport unseres Finanzdepartements entnommen, daß weder im Emolumententarif von 1813, noch in der denselben erläuternden Verordnung vom 20. Februar 1829, irgend eine Bestimmung enthalten sei, ob die sogenannten Mutterguts- oder die Weibergutsausgaben, welche nach Anleitung der Satzung 105 P. R. gemacht werden, und wenn Liegenschaften darin vorkommen, gerichtlich gefertigt werden müssen — als Handänderungen zu behandeln und demnach die Staatsgebühr zu bezahlen haben.

In der Absicht, für die vielen dahin zielenden Anfragen eine Norm aufzustellen, und in Betracht:

a. Daß die Muttergutsausgaben in die Kategorie von Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft von Aeltern oder Großältern an ihre Kinder oder Großkinder fallen, welche nach Theil II, Titel II, Abschnitt II, §. 45 des Emolumententarifs von der Handänderungsabgabe frei sind;

b. Daß den Weibergutsabtretungen der Charakter einer unwiderruflichen Handänderung oder Veräußerung abgeht, da dieselben vielmehr bloß ein momentanes

Sicherungsmittel der gesetzlich gefristeten Hälfte des Weiberguts sind, das wieder aufgehoben werden kann; diese Abtretungen mithin nicht die Merkmale einer eigentlichen Handänderung an sich tragen;

20. April  
1840.

haben wir gefunden :

Es seien die Muttergutsherausgaben der Bezahlung der Handänderungsgebühr an den Staat nicht unterworfen, so wie auch beschlossen, daß von den Weibergutsabtretungen keine Handänderungsgebühr zu beziehen sein solle.

Wir beauftragen Sie, Herr Regierungsstatthalter, gegenwärtigen Beschluß Ihrem Amtschreiber, als dem mit dem Bezug der Handänderungsgebühren beauftragten Beamten, zu seinem Verhalt zu eröffnen.

Bern, den 20. April 1840.

Namens des Regierungsrathes,  
Der Schultheiß,  
**Scharner.**

Für den ersten Rathschreiber,  
**C. Jahn.**

---

**A u f r u f**  
hinsichtlich der Waldbrände.

Wir Schultheiß und Regierungsrath der  
Republik Bern,

1. Mai  
1840.

Finden uns veranlaßt, andurch folgenden wohlge-  
meinten Aufruf an das Volk zu richten :

Aus verschiedenen uns zugekommenen Berichten haben wir entnommen, daß in der jüngsten Zeit sowohl im Gebiete der Republik, als in mehreren benachbarten Kantonen, auffallend viele und zum Theil beträchtliche Waldbrände stattgefunden haben. Unvorsichtigkeit und Leichtsinns sind zwar, wenigstens in unserem Kantone, großen Theils die Veranlassung zu dem Entstehen des Brandes gewesen, und die herrschende Trockenheit hatte das schnelle Umsichgreifen des Feuers auf eine Weise begünstigt, daß es nur der thätigsten Hülfeleistung und den mühsamsten Anstrengungen gelang, dasselbe zu dämpfen, nachdem es bereits namhafte Verheerungen angerichtet hatte.

Wir fordern daher Jedermann ernstlich und wohlmeinend auf, nach Kräften das Seinige dazu beizutragen, um die Wiederholung von Unfällen dieser Art zu verhüten. Wir empfehlen Jedermann auf das Dringendste, bei dem Anzünden von Feuern zu irgend einem Zwecke in der Nähe von Waldungen mit der größt möglichen Vorsicht und Achtsamkeit zu Werke zu gehen.

Den sämmtlichen mit der Handhabung der Polizei beauftragten Beamten machen wir es zur besondern Pflicht, auf jede Erscheinung sorgfältig zu achten, welche Besorgniß von Feuergefährlichkeit einflößen könnte, die bestehenden Forstgesetze streng zu handhaben, und eben so streng auf die Klasse der fremden und einheimischen Vagabunden, die sich von außen her über die Grenze drängen und ihr Quartier sehr oft in wenig betretenen Wäldern aufschlagen, wachsam zu sein und die fremden sofort aus dem Kanton zu weisen.

1. Mai  
1840.

Wir sind überzeugt, daß durch Anwendung dieser Vorsichtsmittel, durch strenge Polizei und durch Handbietung eines jeden Ordnung und Sicherheit liebenden Bürgers der Zweck erreicht werde, den wir uns durch diesen öffentlichen Aufruf vorgesetzt haben.

Gegeben in Bern, den 1. Mai 1840.

Namens des Regierungsraths,  
Der Schultheiß,  
**Scharner.**

Der zweite Rathschreiber,  
**M. v. Stürler.**

---

---

**D e k r e t**

über

die Wahl des Inspektors für Maß und Gewicht.

---

Der Große Rath der Republik Bern,

4. Mai  
1840.

Nachdem durch Beschluß vom 3. Dezember 1839 die fixe Besoldung des Inspektors für Maß und Gewicht auf vierhundert Franken jährlich festgesetzt worden;  
auf angehörten Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Der Inspektor für Maß und Gewicht wird vom Regierungsrathe auf den Vorschlag der Polizeisektion und auf jährliche Bestätigung hin erwählt.

2. Die Bestimmungen des §. 16 des Gesetzes vom 27. Juni 1836, so weit dieselben die Wahl des Inspektors für Maß und Gewicht betreffen, werden andurch aufgehoben.

3. Dieses Dekret, mit dessen Vollziehung der Regierungsrath beauftragt ist, tritt von nun an in Kraft. Dasselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 4. Mai 1840.

Namens des Großen Rathes,  
Der Landammann,  
**Steinhauer.**

Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

---

## D e k r e t

über

den Bau einer Eisendrathbrücke über die Aare  
bei'm Kornhause in Bern.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf angehörten Vortrag des Regierungsrathes über die Vorschläge, die demselben von Seite des Herrn Obersten Buchwalder in Bezug auf die Erbauung einer Eisendrathbrücke über die Aare bei'm Kornhause in Bern gemacht worden sind,

4. Mai  
1840.

beschließt:

1. Dem Herrn Obersten Buchwalder wird die Bewilligung ertheilt, bei'm hiesigen Kornhause eine Eisendrathbrücke über die Aare zu bauen.
2. Die bernische Gesandtschaft soll für diese Brücke von der hohen Tagsatzung in der nächsten ordentlichen Sitzung auf die Dauer von neunundneunzig Jahren die Bewilligung des nämlichen Brückengeldes verlangen, welches die Gesellschaft der Aktionärs für die Nydeckbrücke unter'm 20. August 1838 erhalten hat. Jedoch fällt die im Beschlusse der Tagsatzung enthaltene Ausnahme für die Posten, laut Beschluß des Großen Rathes vom 13. März 1839, weg.
3. Das dem Großen Rathe nach Sakung 379 zustehende Expropriationsrecht wird dem Herrn Buchwalder

4. Mai 1840. also delegirt, daß er gegen vollständige, von ihm zu leistende Entschädigung dasjenige Grundeigenthum in Beschlag nehmen kann, welches zum Behufe der von ihm vorzunehmenden Arbeiten erforderlich ist.

4. Er hat jedoch das der Expropriation zu unterwerfende Land vor dem Beginn der Arbeiten in Plan zu legen, denselben so wie die Pläne für Straßenverbindungen an einem öffentlichen Orte während vierzehn Tagen zu deponiren und mit den allfällig eingegangenen Gegenbemerkungen dem Großen Rathe zur definitiven Entscheidung vorzulegen.

5. Herr Oberst Buchwalder ist verpflichtet, auf seine Kosten und Gefahr die Brücke und die zu derselben führenden nöthigen Verbindungsstraßen zu bauen und in gutem Stande zu erhalten, ohne vom Staate irgend eine Gegenleistung zu diesem Zwecke zu verlangen.

6. Er wird die ihm ertheilte Baukonzession und Brückengeldbewilligung an Niemanden veräußern, ist aber ermächtigt, dieselbe denjenigen Personen, die ihm allfällig zu seinem Unternehmen Geld vorschießen werden, als Unterpfand darzuschlagen.

7. Er wird alle für sein Unternehmen nothwendigen Ausführungspläne und Devise der Sanktion des Regierungsraths unterwerfen und demselben für die Festigkeit und die Dauerhaftigkeit der Arbeiten jede wünschbare Gewährleistung geben.

8. Würde nach erhaltener Bewilligung des Brückengeldes von Seite der Tagsatzung binnen Jahresfrist der Bau der Brücke noch nicht angefangen sein, so soll untersucht werden, ob das gegenwärtige Dekret wieder aufzuheben sei. Herr Buchwalder ist verpflichtet, den

Brückenbau vom Tage des Anfangs desselben an binnen drei Jahren zu vollenden, unter Vorbehalt von Fällen höherer Gewalt. 4. Mai 1840.

9. Er hat dem Staate eine Bürgschaft von einmahlhunderttausend Franken zu leisten, welche mit dem Beginne der Arbeiten bei der Kantonalbank zu deponiren ist.

10. Nach Ablauf der Dauer der Brückengeldebewilligung sollen sowohl die Brücke als die Verbindungsstraßen in gutem Zustande der Regierung übergeben werden, und bleiben von da an freies Eigenthum des Staates.

11. Dieses Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 4. Mai 1840.

Namens des Großen Rathes,  
Der Landammann,  
**Steinhauer.**

Der Staatschreiber,  
**Sünerwadel.**

---

## K r e i s s c h r e i b e n

des

Regierungsrathes an sämtliche Regierungsstatthalter, betreffend das Steuersammeln zu Handen wohlthätiger Anstalten und Hilfsvereinen.

Lit.

20. Mai  
1840.

Es ist zur mißbräuchlichen Gewohnheit geworden, daß zu Handen von wohlthätigen Anstalten und Hilfsvereinen jeder Art Steueraufnahmen von Haus zu Haus stattfinden, und Aufforderungen an das Publikum in den öffentlichen Blättern erfolgen, ohne daß hiefür in der Regel unsere Erlaubniß nachgesucht wird.

Durch dergleichen mit jedem Jahre sich wiederholende und vermehrende Steueraufrufe und Kollektenbezüge wird aber nicht nur das Publikum belästigt und sein Wohlthätigkeitsfönn auf eine übertriebene Weise in Anspruch genommen, sondern es liegt in diesem Verfahren ein Verstoß gegen den unzweideutigen Sinn noch in Kraft bestehender Polizeivorschriften.

Der §. 1 der Verordnung vom 29. Augustmonat 1803 enthält nämlich die Bestimmung, daß ohne unsere ausdrückliche Bewilligung keine Kantonsbehörde Steuerpatente ertheilen solle, und der §. 3 der nämlichen Verordnung untersagt allen fremden Steuersammlern alles Steuersammeln im Kanton ohne schriftliche Bewilligung der Regierung.

Durch dieses allgemeine Verbot wird aber auch offenbar jedes Steuersammeln von Haus zu Haus, sei es von Seite

von Partikularen oder Vereinen, ohne jedesmalige spezielle Bewilligung des Regierungsrathes, beschlagen, und wir fordern Sie auf, durch genaue Handhabung dieses Verbotes dem eingerissenen Mißbrauche zu steuern und die Fehlbaren dem Richter zur Bestrafung zu verleiden.

20. Mai  
1840.

Bern, den 20. Mai 1840.

Namens des Regierungsrathes,  
Der Schultheiß,  
**Scharner.**

Der zweite Rathschreiber,  
**M. v. Stürler.**

## K r e i s s c h r e i b e n

des

Regierungsrathes an sämtliche Regierungsstatthalter, betreffend die Tanzbewilligungen während der heiligen Zeit.

**Z i t.**

Es ist uns bekannt geworden, daß hin und wieder während der heiligen Zeit Tanzbewilligungen an Wirthschaften ertheilt werden.

22. Mai  
1840.

Wenn es nun auch in der Kompetenz der Regierungsstatthalter liegt, an den Werktagen dergleichen Bewilligungen nach Gutfinden zu ertheilen, so finden wir es

22. Mai 1840. unschicklich, wenn von dieser Kompetenz in der Nähe der Festzeiten Gebrauch gemacht wird.

Nicht nur geben diese gewöhnlich lärmenden Lustbarkeiten einem jeden religiös gesinnten Staatsbürger, der die wichtige Bedeutung der Festzeiten erkennt, Vergerniß, sondern sie wirken störend auf die Feier selbst und üben besonders ihren gefährlichen Einfluß auf die Jugend aus, indem sie die durch Sinnenrausch erhitzten Gemüther unfähig machen, sich auf eine würdige Weise zum Genuße des heiligen Abendmahles vorzubereiten.

Im Interesse der öffentlichen Religiosität und Kirchlichkeit finden wir uns daher veranlaßt, die sämtlichen Regierungsstatthalter andurch anzuweisen, während den heiligen Zeiten so wie acht Tage vor denselben, weder an Sonntagen noch an Werktagen, sei es unter welchem Vorwande es wolle, eine Tanzbewilligung zu ertheilen.

Mit der Handhabung dieser Vorschrift in Ihrem Amtsbezirke werden Sie beauftragt.

Bern, den 22. Mai 1840.

Namens des Regierungsrathes,  
Der Schultheiß,  
**Esharner.**

Für den ersten Rathschreiber,  
**C. Jahn.**

## Kreisreiben

des

Regierungsrathes an sämtliche Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, betreffend den Besuch der Wirthshäuser von Seite nicht admittirter Kinder.

Da an mehrern Orten der Mißbrauch eingerissen ist, daß noch nicht zum heiligen Abendmahl admittirte Kinder ohne Begleitung von Erwachsenen die Wirthshäuser besuchen, und da der Genuß geistiger Getränke ohne Aufsicht älterer Personen bei den Kindern leicht in Unmäßigkeit ausarten und daher schon an und für sich schädlich werden kann, zudem die Aeußerungen und Auftritte, von denen Kinder oft Zeugen sind, verderblich auf ihre sittliche Entwicklung einwirken müssen, so macht es uns das geistige und leibliche Wohl der Jugend zur Pflicht, dem bezeichneten Uebelstande bestmöglich abzuhelpfen.

25. Mai  
1840.

Wir verbieten daher sämtlichen Wirthen ohne Ausnahme, nicht admittirte Kinder ohne Begleit und Aufsicht erwachsener Personen in ihren Wirthschaften oder Schenken als Gäste aufzunehmen und zu bewirthen. Die wesentlichen Widerhandlungen sollen an den fehlbaren Wirthen mit einer Buße von zehn Bazen für jedes unbefugt bewirthete Kind bestraft, und je nach Umständen die §§. 28 und 35 des Gesetzes vom 2. Mai 1836 bei Wiederholungsfällen angewendet werden.

25. Mai  
1840.

Von diesem Verbote bleiben allein Kinder ausgenommen, welche von ihren Aeltern, Dienstherren oder andern hiezu befugten Personen in Aufträgen oder auf Reisen außerhalb ihres Wohnortes gesandt werden und wegen der Bitterung oder um Erfrischung zu genießen eine Wirthschaft betreten müssen.

Dieses Kreis Schreiben soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, in allen in den Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 2. Mai 1836 bezeichneten Wirthschaften angeschlagen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 25. Mai 1840.

Namens des Regierungsrathes,  
Der Schultheiß,  
**Esharner.**

Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

Anmerkung. Das Kreis Schreiben an die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der katholischen Amtsbezirke wurde so modifizirt, daß die Worte „noch nicht zum heiligen Abendmahl admittirte“ im ersten Abschnitte desselben ganz weggelassen, und im zweiten Abschnitte ersetzt worden sind durch die Worte: „die noch schulpflichtig sind.“

## B e s c h l u ß

des

Regierungsrathes über die Vereinigung des Stammquartiers Renan mit dem siebenten Militärkreise.

Der Regierungsrath der Republik Bern,  
in Betracht,

Daß bei den günstigen Bevölkerungsverhältnissen des achten Militärkreises die von demselben zu liefernden Korps auf reglementmäßigem Fuße erhalten werden können, ohne dessen frühern Umfang wesentlich zu vergrößern,

7. Juni  
1840.

gestützt auf §. 35 der Militärverfassung vom 14. Christmonat 1835,

beschließt:

1. Das Stammquartier Renan wird vom achten Militärkreise abgetrennt und wie früher mit dem siebenten vereinigt.

2. Das Militärdepartement ist mit Anordnung der daherigen Vollziehungsverfügungen beauftragt.

Gegenwärtiges Dekret ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Gegeben in Bern, den 3. Juni 1840.

Namens des Regierungsrathes,  
Der Schultheiß,  
**Scharner.**

Für den ersten Rathschreiber,  
**C. Jahn.**

**Freizügigkeitsvertrag**  
zwischen  
der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Groß-  
herzogthum Toskana.

Eidgenössische Erklärung.

12. Juni  
1840.

Nachdem Seine k. k. Hoheit der Erzherzog, Großherzog von Toskana grundsätzlich verfügt haben, es sollen weder ein Heimfalls- oder Abzugsrecht oder irgend andere Gebühren, welche das Maß derjenigen überschreiten, welche durch die Gesetze des Großherzogthums den Unterthanen von Toskana auferlegt sind, auf die Besitzergreifung, Exportation oder Wegziehung außerhalb des Staates von Erbschaften oder anderem den Unterthanen anderer Mächte gehörendem Vermögen weder zu Gunsten der Klassen des Staates oder des Souveräns, noch zu Gunsten derjenigen von irgend welchen Gemeinden, Gerichtsherrlichkeiten, Korporationen und moralischen Personen oder von Individuen erhoben werden, so erklären hiemit die unterzeichneten Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, als gegenwärtiger Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, daß in den schweizerischen Kantonen von Erbschaften oder anderem Vermögen, welches Unterthanen des Großherzogthums Toskana anfällt oder angehört, weder ein Heimfalls- oder Abzugsrecht, noch andere solcher Gebühren bezogen werden, noch in Zukunft bezogen werden sollen, welche ausschließlich den Fremden zur Last fallen, und daß die Abschaffung jener Gebühren zu Gunsten der genannten Unterthanen nicht nur in allen künftigen Fällen ihre volle Wirksamkeit haben soll, sondern auch in allen denjenigen Fällen, wo bis zum Tage der Unterzeichnung der gegen-

wärtigen Erklärung die abgeschafften Gebühren noch nicht wirklich und definitiv bezogen worden sind. 12. Juni  
1840.

So ist denn Kraft den in den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft und in dem Großherzogthum Toskana bestehenden Gesetzen sowohl als durch die übereinstimmende Willensmeinung der beidseitigen Regierungen auf immer erkannt und festgesetzt, daß die Schweizer in Toskana und die Toskaner in der Schweiz in Allem was Verlassenschaften oder Erbschaften, so wie die Erwerbung unter irgend welchem Titel, selbst jenem zu Gewinne, anbetrifft, die den Angehörigen des Landes zukommenden Rechte in vollem Maße zu genießen haben.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung, welche gegen eine ähnliche im Namen der Regierung des Großherzogthums Toskana ausgestellte Erklärung ausgewechselt werden soll, durch den Präsidenten der Tagsatzung und des eidgenössischen Vororts unterzeichnet, durch den Kanzler der Eidgenossenschaft gegengezeichnet und mit dem Siegel der schweizerischen Eidgenossenschaft versehen worden.

So geschehen in Zürich, den achtundzwanzigsten des Augustmonats des Jahres der Gnade eintausend achthundert neununddreißig (1839).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,  
wirklicher Vorort der schweiz. Eidgenossenschaft,  
in deren Namen,

Der Amtsbürgermeister,

(L. S.)

**J. J. Seß.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

**Am Rhyn.**

Für getreue Uebersetzung,  
der eidgenössische Kanzler,  
**Am Rhyn.**

12. Juni  
1840.

E r k l ä r u n g  
des Großherzogthums Toskana.

Seine k. k. Hoheit der Erzherzog, Großherzog von Toskana, haben durch das Gesetz vom 11. Christmonat 1835 grundsätzlich verfügt, es sollen weder ein Heimfalls- oder Abzugsrecht oder irgend andere Gebühren, welche das Maß derjenigen überschreiten, welche durch die Gesetze des Großherzogthums seinen eigenen Unterthanen auferlegt sind, auf die Besizergreifung, Exportation oder Wegziehung außerhalb des Staates von Erbschaften oder anderem, den Unterthanen anderer Mächte gehörendem, Vermögen weder zu Gunsten der Kassen des Staates oder des Souveräns, noch zu Gunsten derjenigen von irgend welchen Gemeinden, Gerichtsherrlichkeiten, Korporationen und moralischen Personen oder von Individuen erhoben werden. Von diesem Vorgange unterrichtet, haben die hohen und großmächtigen Herren, welche vereint die schweizerische Eidgenossenschaft bilden, erklärt, daß in den schweizerischen Kantonen von Erbschaften oder anderem Vermögen, welches Unterthanen des Großherzogthums Toskana anfällt oder angehört, weder ein Heimfalls- oder Abzugsrecht, noch andere solche Gebühren bezogen werden noch in Zukunft bezogen werden sollen, welche ausschließlich den Fremden zur Last fallen, und daß die Abschaffung jener Gebühren zu Gunsten der genannten Unterthanen nicht nur in allen künftigen Fällen ihre volle Wirksamkeit haben soll, sondern auch in allen denjenigen Fällen, wo bis zum Tage der Unterzeichnung der von dem eidgenössischen Vororte ausgestellten Erklärung die abgeschafften Gebühren noch nicht wirklich und definitiv bezogen worden sind.

So ist denn kraft den in dem Großherzogthum Toskana und in den Kantonen der schweizerischen Eidge-

nossenschaft bestehenden Gesetzen sowohl als durch die übereinstimmende Willensmeinung der beidseitigen Regierungen auf immer erkennt und festgesetzt, daß die Toskaner in der Schweiz und die Schweizer in Toskana in Allem, was Verlassenschaften oder Erbschaften, so wie die Erwerbung unter irgend welchem Titel, selbst jenem zum Gewinne, anbetrifft, die den Angehörigen des Landes zukommenden Rechte in vollem Maße zu genießen haben.

12. Juni  
1840.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung, welche gegen eine ähnliche im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellte Erklärung ausgewechselt werden soll, durch den Rath und Staatssekretär Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner k. k. Hoheit des Großherzogs von Toskana unterzeichnet, durch den Sekretär des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem großherzoglichen Siegel versehen worden.

So geschehen zu Florenz, den 28. August 1839.

Der Rath, Staatssekretär, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner k. k. Hoheit des Großherzogs von Toskana.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Staatsrath Minister des Innern,

(L. S.) **N. Corsini.**

Der Sekretär des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,

**G. D. Brilliandi.**

Für getreue Uebersetzung,  
Der eidgenössische Kanzler,  
**Am Rhyn.**

---

## Vollziehungs-Verordnung.

---

Der Regierungsrath der Republik Bern  
verordnet:

12. Juni  
1840. Die vorstehenden, zwischen den respektiven Bevollmächtigten am 28. Mai leztthin zu Paris ausgewechselten, Erklärungen über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Toskana, zu denen der Große Rath des Kantons Bern, Namens dieses Standes, unter'm 24. Juni 1839 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 12. Juni 1840.

Namens des Regierungsrathes,  
Der Schultheiß,  
**Tscharner.**

Für den ersten Rathschreiber,  
**C. Zahn.**

---

**G e s e z**  
 über  
 die Waldkantonemente.

Der Große Rath der Republik Bern,  
 in Betrachtung

des sich allgemein kund gebenden Bedürfnisses, die  
 Befreiung der Waldungen von den auf ihnen lastenden  
 Holznutzungen im alten Kantonstheile gesetzlich zu ordnen,  
 auf angehörten Vortrag des Regierungsrathes,

22. Juni  
 1840.

beschließt:

1. Alle Waldungen, auf denen Holznutzungsrechte haften, können, von dem Erscheinen dieses Gesetzes an, von denselben befreit werden.

2. Der Eigenthümer des Waldes, welcher denselben von den darauf haftenden Holznutzungsrechten befreien will, muß diese Absicht dem Berechtigten rechtlich ankündigen und wird durch diese Ankündigung zur Entrichtung einer vertragsmäßig oder nach den Grundsätzen dieses Gesetzes gerichtlich zu bestimmenden Entschädigung verpflichtet.

3. Ist der Staat Eigenthümer des belasteten Waldes, so beschließt der Regierungsrath auf den Antrag des Finanzdepartements und des Departements des Innern die Ankündigung.

4. Ist der Eigenthümer des pflichtigen Waldes eine vom Staate anerkannte Korporation, so kann die Ankündigung nur in Folge eines Korporationsbeschlusses geschehen, der in derjenigen Form gefaßt werden muß, welche

22. Juni nach den allgemeinen Gesetzen und den besondern Regle-  
1840. menten der Korporation vorgeschrieben ist.

5. Bei Waldungen, welche von mehreren Eigenthümern unvertheilt besessen werden, können die darauf haftenden Berechtigungen nur dann aufgekündet werden, wenn die Mehrheit der Miteigenthümer es beschließt. (Vergleiche Satzung 396 des Civilgesetzes und den nachfolgenden §. 8.)

Wenn die Mehrheit beschließt, die Berechtigungen nicht aufzukünden, so ist die Minderheit der Miteigenthümer berechtigt, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen. (Civilgesetz, Satzungen 397 und 398.)

6. Haften die Holznutzungsrechte auf mehreren Grundstücken, die im getrennten Besitze verschiedener Eigenthümer sind, so kann jeder Eigenthümer sein Grundstück besonders davon befreien.

7. Auf erfolgte Aufkündigung hin (§. 2) haben die Berechtigten binnen drei Wochen Bevollmächtigte zur Einleitung der Unterhandlungen zu ernennen. Die Wahl dieser Bevollmächtigten steht nach vorheriger Bekanntmachung durch das Amtsblatt und nach der auf übliche Weise stattgefundenen Verlesung in derjenigen Kirchgemeinde, in welcher der Wald liegt, der Versammlung der Nutzungsberechtigten zu, und geschieht nur unter Vorbehalt der Genehmigung der Unterhandlungen durch diese Versammlung.

8. Für alle in den §§. 5 und 6 bestimmten Fälle, wo nicht aus einem besonderen Grunde eine andere verbindliche Norm besteht, ist die Mehrheit nicht nach der Zahl der Personen, sondern nach dem Verhältnisse der Antheile zu berechnen. (Vergleiche Satzung 396 des Civilgesetzes.)

9. Die Ausscheidung der Berechtigungen ist, wenn die Parteien sich nicht gütlich darüber verständigen können, durch gerichtliche Schätzung vorzunehmen. 22. Juni 1840.

10. Jede Partei kann neunzig Tage nach erfolgter Ankündigung (§. 2) die gerichtliche Ausscheidung der gegenseitigen Ansprüche anbegehren.

11. Diese Ausscheidung wird auf das Begehren der einen oder andern Partei durch den ordentlichen Richter desjenigen Amtsbezirktes veranstaltet, in welchem die betreffende Waldung oder der größere Theil derselben liegt. Hierbei ist auf folgende Weise zu verfahren.

12. Der Richter bestätigt diejenige Person als Sachverständigen, über welche die Parteien sich vereinigen. Können dieselben sich nicht über die gleiche Person vereinigen, so fordert er jede auf, einen Sachverständigen zu ernennen, und ernennt selbst einen dritten.

13. Die Sachverständigen müssen neben der erforderlichen Kenntniß noch die Eigenschaften besitzen, welche das Gesetz von vollgültigen Zeugen verlangt. (Prozeßgesetz, Satzungen 223 und 225.)

14. Der Richter erteilt den Sachverständigen den Auftrag, nach den §§. 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 29 zu verfahren, und macht sie vorläufig mit dem allenfalls von ihnen zu leistenden Eide bekannt.

15. Die Sachverständigen sollen vor Allem die betreffende Waldung in Augenschein nehmen und können nöthigenfalls, wenn es nicht schon geschehen ist, die Ausmessung derselben besorgen lassen. Die Parteien sind zu dem Augenscheine und zu der Ausmessung einzuladen.

16. Die Sachverständigen haben von den Rechtstiteln der Nutzungsberechtigten und den althergebrachten Uebungen Kenntniß zu nehmen und den Betrag der jährlichen Nutzungen genau auszumitteln.

22. Juni  
1840.

17. Der Betrag der jährlichen Nutzungsrechte ist in Klaffern zu berechnen, und zwar beim Bauholze nach vorhergegangener Werthung in Geld.

18. Für Nutzungsrechte, welche nicht stets in gleichen, sondern in verschiedenen Jahren in verschiedenem Maße ausgeübt werden, wird ein mittlerer Jahresertrag als Grundlage der Ausmittlung angenommen.

19. Da wo die Berechtigten derselben Klasse verschiedenartige Holznutzungsrechte besitzen, ist der Ertrag jeder Art besonders zu berechnen. Der Ertrag eines Jahres kommt heraus, wenn der Ertrag der verschiedenen Nutzungsarten dieses Jahres zusammengerechnet wird.

20. Der mittlere Jahresertrag kommt heraus, wenn der Ertrag in den letzten zehn Jahren zusammengerechnet und durch die Zahl dieser Jahre dividirt wird. Für Nutzungsrechte, welche in der Regel nur in längern als zehnjährigen Zeiträumen ausgeübt werden, ist von den Sachverständigen ein mittlerer Jahresertrag nach der bisherigen Uebung und dem Bedürfnisse der Berechtigten auszumitteln.

21. Die Berechtigten sind nach Abzug allfälliger Gegenleistungen mit einem Bezirke des pflichtigen Waldes, dessen jährlicher Ertrag dem mittlern Jahresertrage der Nutzungsrechte gleichkömmt, als ihr Eigenthum auszuweisen, und zwar so, daß jeder Klasse von Berechtigten ihr Antheil besonders bestimmt wird.

22. Wenn der Waldertrag nicht hinreicht, die Nutzungsrechte zu befriedigen, so darf den Berechtigten mehr nicht als die eigenthümliche Abtretung des ganzen Waldes zugesichert werden. (Satzung 458 des Civilgesetzes.) Mit der theilweisen oder ganzen Abtretung eines Waldes werden auch die darauf haftenden Servitute überbunden.

23. Die Sachverständigen sollen ihre Verhandlungen und Anträge gehörig motivirt in Schrift verfassen und dieselben, von ihnen unterschrieben, binnen vierzig Tagen von der Eröffnung ihrer Ernennung an gerechnet, dem Richter einreichen; dieser ist befugt, die Frist je nach Umständen zu verlängern.

22. Juni  
1840.

24. Der Richter theilt dieses Befinden der Sachverständigen den Parteien mit, und bestimmt ihnen eine Nothfrist von dreißig Tagen, um während derselben dem Richter einmal Erläuterungsfragen einzureichen, welcher dieselben den Sachverständigen zur Beantwortung vorlegt, und deren Antworten nachwärts den Parteien mittheilt.

25. Die Parteien haben das Recht, die Sachverständigen anzuhalten, den Eid zu schwören, daß sie den ihnen von dem Richter gegebenen Auftrag nach ihrer besten Einsicht in wahren Treuen erfüllt haben.

26. Der Richter legt das Befinden der Sachverständigen dem Amtsgerichte vor, und dieses soll dasselbe seinem Urtheile zu Grunde legen.

27. Die herausgekommenen Summen müssen in dem Befinden der Sachverständigen angemerkt werden. Ist nur ein Sachverständiger, oder haben bei mehreren Sachverständigen sich alle über eine Summe vereinigt, so soll das Gericht lediglich die herausgekommene Summe als die richtige annehmen. Sind mehrere ungleiche Summen herausgekommen, so hat das Gericht die mittlere als die richtige anzunehmen. Dieselbe kommt heraus, wenn man die Schätzungssummen zusammenzieht und mit der Zahl der Sachverständigen oder Schätzer dividirt.

Weichen die Anträge der Sachverständigen noch in anderen Beziehungen als der Größe der dem Nutzungsberechtigten abzutretenden Waldfläche von einander ab,

22. Juni 1840. so soll das Gericht, wenn die Ansichten zweier Sachverständiger deßhalb übereinstimmen, diese seinem Urtheile zu Grunde legen, trennen sich aber alle Sachverständigen in ihren Ansichten darüber, so kann das Gericht nach demjenigen Antrage eines Sachverständigen entscheiden, den es den Umständen am angemessensten findet.

28. Das Urtheil des Amtsgerichts soll den Parteien spätestens vierzehn Tage nach seiner Ausfällung durch den Richter eröffnet werden.

29. Die Appellation über ein solches Urtheil findet nur in Fällen statt, wo der von den nämlichen Sachverständigen zu Geld anzuschlagende Werth der nach ihrem Befinden herausgekommenen Summe und zwar der mittleren, wo mehrere Sachverständige sind, zweihundert Franken übersteigt. In andern Fällen wird das Urtheil gleich bei seiner Eröffnung rechtskräftig.

30. Wer in Fällen, wo die Appellation stattfinden kann, von diesem Rechtsmittel Gebrauch machen will, muß binnen der Nothfrist von vierzehn Tagen, von der Eröffnung des Urtheils an gerechnet, sich darüber bei dem Richter desjenigen Amtsgerichtes, welches das Urtheil gefällt, erklären.

31. Der Richter soll den Tag, wann dieses geschehen, in das Urtheil einschreiben und in eine Kontrolle eintragen.

32. Der Richter ladet hierauf von Amtes wegen die Parteien vor sein Verhör, fordert jede auf, einen Sachverständigen zum Behufe der oberinstanzlichen Beurtheilung zu ernennen, und sendet, nachdem dieses geschehen, die Akten dem Obergerichte ein.

33. Das Obergericht ernennt einen dritten Sachverständigen und sendet sofort die Akten an den Richter des betreffenden Amtsbezirktes zurück, mit der Weisung,

den drei Sachverständigen ihre Ernennung als solche zu eröffnen und ihnen zugleich den Auftrag zu ertheilen, der im §. 14 vorgeschrieben ist, auch sie mit dem allenfalls von ihnen zu leistenden Eide (§. 25) vorläufig bekannt zu machen.

22. Juni  
1840.

34. In oberer Instanz dürfen nicht die gleichen Sachverständigen ernannt werden, welche im nämlichen Geschäfte als solche in unterer Instanz gebraucht wurden, sie müssen aber, wie diese, die im §. 13 vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Der §. 25 findet auch hier seine Anwendung.

35. Nachdem diese Sachverständigen ihr Befinden dem Richter des betreffenden Amtsbezirktes eingereicht, theilt dieser dasselbe den Parteien ebenfalls mit und verfügt weiter, was der §. 24 vorschreibt.

36. Nach beendigter Verhandlung der Sachverständigen in oberer Instanz sendet der Richter des betreffenden Amtsbezirktes das Befinden derselben und die übrigen Akten dem Obergerichte ein, welches binnen sechszig Tagen das Geschäft beurtheilen, das Befinden der Sachverständigen in oberer Instanz seinem Urtheile zu Grunde legen und dabei nach §. 27 verfahren, auch in Betreff der Kosten nach §. 38 verfügen soll.

37. Es sollen bei der Beurtheilung weder vor dem Amtsgerichte noch vor dem Obergerichte Parteivorträge stattfinden.

38. Die Kosten der Ausmittlung bis zur Eröffnung des Urtheils des Amtsgerichtes sind von dem Eigenthümer des pflichtigen Grundstückes einzig zu bezahlen. Es darf ihm aber von seiner Gegenpartei nur das ausgelegte Geld (Civilprozeß, Satzung 38) gefordert werden.

Zu diesen Kosten hat bei Waldungen, die im Eigenthume mehrerer Personen sind, jede nach Verhältniß ihres Antheils am Miteigenthume beizutragen.

22. Juni  
1840.

Gelangt das Geschäft durch die Appellation vor die obere Instanz, so kann das Obergericht die daherigen Kosten, insoweit sie das ausgelegte Geld betreffen, derjenigen Partei auferlegen, die dasselbe am Grunde findet.

39. Das Urtheil des Obergerichts soll spätestens binnen vierzehn Tagen nach seiner Ausfällung dem Richter des betreffenden Amtsbezirkes übermittelt und durch diesen den Parteien sogleich eröffnet werden. Dasselbe tritt bei seiner Eröffnung in Rechtskraft.

40. Ein in Folge dieses Gesetzes ausgefallenes rechtskräftiges Urtheil ist, wenn ihm nicht freiwillig Statt gethan wird, nach den einschlagenden Bestimmungen des neunten Titels des Civilprozeßgesetzes zu vollziehen.

41. Derjenige Theil eines Waldes, welcher in Folge dieses Gesetzes von den darauf haftenden Nutzungsberechtigungen befreit worden ist, kann zu keinen Zeiten mit neuen Holznutzungsberechtigungen anders, als durch förmliche gerichtliche Zufertigung belastet werden. (Civilgesetz, Satzungen 449 und 453.)

42. Den Realberechtigten, deren Holznutzungsrechte mit ihren Lehengütern verbunden waren oder noch sind, ist gestattet, den Waldbezirk, mit welchem sie für ihre Rechte ausgewiesen wurden, unter sich eigenthümlich auszuscheiden, und zwar kann jeder die Ausscheidung seines Bezirkes von seinen Mitberechtigten verlangen. Solche Ausscheidungen sind auch von der Vorschrift der Satz. 399 ausgenommen, indem jeder Mitberechtigte auf die physische Theilung anzutragen befugt ist. Bei desfalligen Streitigkeiten findet aber die Satz. 400 ihre Anwendung.

Findet eine solche Ausscheidung nicht Statt, so soll für die Nutzung des betreffenden Waldbezirkes ein Reglement entworfen und dem Regierungsrathe zur Sanktion vorgelegt werden.

43. Die Waldbezirke, mit welchen in Folge dieses Gesetzes die Gemeinden (Satzung 27 des Civilgesetzes) für ihre Rechte ausgewiesen werden, stehen kraft des §. 94 der Verfassung unter der Oberaufsicht der Regierung. Die Gemeinden sollen über die Nutzung derselben Reglemente entwerfen, die der Sanction der Regierung zu unterlegen sind.

22. Juni  
1840.

44. Dieses Gesetz gilt nur für den alten Kantonstheil und tritt vom 1. Augustmonat 1840 an in Kraft. Die Vorschriften früherer Gesetze gelten für Rechtsverhältnisse, über welche das gegenwärtige handelt, nur insoweit, als sie in diesem nicht ausdrücklich ausgenommen oder sonst damit nicht im Widerspruche sind.

Dasselbe soll gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
in Bern, den 22. Juni 1840.

Namens des Großen Rathes,  
Der Landammann,  
**Steinhauer.**

Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

## K r e i s s c h r e i b e n

d e s

Regierungsrathes an sämtliche Regierungsstatthalter, betreffend die Sanktion der Gemeindnutzungsreglemente.

Z i t.

22. Juni  
1840.

Ungeachtet des unter'm 7. März 1835 erlassenen Kreis Schreibens haben sich in verschiedenen Amtsbezirken Zweifel erhoben, ob die Reglemente der Gemeinden über die Benutzung ihrer Güter der Sanktion des Regierungsrathes oder derjenigen des Regierungsstatthalters unterliegen, oder ob dieselben durch bloße Gemeindsbeschlüsse ohne weitere Sanktion erlassen werden können.

In Erläuterung des oben erwähnten, jedoch in der Sammlung der Gesetze und Dekrete nicht enthaltenen Kreis Schreibens, haben wir für angemessen erachtet, Ihnen deßfalls folgende Weisung zu ertheilen:

1. Alle von nun an zu erlassenden Reglemente über Nutzungen von Gemeindgütern sollen vorerst hinlängliche Zeit in der betreffenden Gemeindschreiberei zur Einsicht der Betheiligten deponirt, und wenn sich auf geschehene Publikation keine Einsprache dagegen erhebt, durch den Regierungsstatthalter genehmigt und in Kraft erkannt werden.

2. Diese Genehmigung soll immer den Vorbehalt von Drittmannsrechten enthalten.

3. Allfällige Streitigkeiten wird der Regierungsstatthalter, bevor er seine Genehmigung ausspricht, zu

vermitteln suchen, und wenn dieß nicht gelingt und der Gegenstand vor den Administrativrichter gehört, sofort die Parteiverhandlungen nach den einschlagenden Gesetzen einleiten und erstinstanzlich entscheiden.

22. Juli  
1840.

Bern, den 22. Heumonath 1840.

Namens des Regierungsrathes,  
Der Schultheiß,  
**Tscharner.**

Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

## **V e r o r d n u n g**

über

das Steuerfammeln von Haus zu Haus.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Erläuterung des unter'm 20. Mai leßthin erlassenen Kreis Schreibens,

31. August  
1840.

auf den Vortrag des Departements des Innern,

verordnet:

1. Sowohl Partikularen als Vereine sollen für das Steuerfammeln von Haus zu Haus jeweilen bei dem Regierungsrathe die Bewilligung nachsuchen.

2. Die Betreffenden haben in ihrem Begehren anzuzeigen, auf welche Weise, zu welcher Zeit und in welchen Gemeinden sie die Steuern zu sammeln gedenken.

31. August 1840. 3. Diese Verordnung soll in das Amtsblatt einge-  
rückt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete  
aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 31. August 1840.

Der Schultheiß,  
**Scharner.**

Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

## K r e i s s c h r e i b e n

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter  
und Gerichtspräsidenten derjenigen Jurabezirke,  
wo die französische Civilgesetzgebung besteht, in  
Hinsicht auf die Geschlechtsbeistandschaften.

Es ist angefragt worden:

14. Sept. 1840. 1. Ob die ordentlichen Geschlechtsbeistände der Frauen  
für die Zeit, worüber sie noch nicht Rechnung abgelegt  
haben, bis zum 1. Januar 1840, wo nach dem Gesetze  
vom 12. Dezember 1839 diese Beistandschaft aufhört,  
Rechnung zu stellen haben, und in welcher Art;

2. ob Wittwen, welche minderjährige Kinder haben,  
auch unter dem oben erwähnten Gesetze begriffen seien,  
und ob, bejahenden Falls, für die Kinder nicht beson-  
dere Vormünder ernannt werden sollen.

Hierauf geben wir nach dem Gutachten der Justiz-  
sektion unseres Justiz- und Polizeidepartements den

fämmtlichen Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsi- 14. Sept.  
denten als Richtschnur zu erkennen, und zwar 1840.

was die erste Frage betrifft:

Daß, da die Vormundschaftsbehörden verpflichtet sind, nach Sakung 301 (95) von den nunmehr emanzipirten Frauen den Empfang ihres Vermögens in der Vogtsrechnung bescheinigen zu lassen, die Beistände allerdings nach Inhalt der Sakung 312 (106) von denselben zu Ablegung eines umständlichen Berichtes angehalten werden können.

Eben so wenig kann über die zweite Frage ein Zweifel sein.

Der Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember bezeichnet, als darunter begriffen, ausdrücklich alle Weibspersonen, die in den genannten Jurabezirken eingeburgert sind; folglich sind auch die Wittwen, welche minderjährige Kinder haben, der Beistandschaft entledigt, und sie üben nun nach Sakung 235 (29) die Vormundschaft gemäß der ihnen gebührenden älterlichen Gewalt aus, sofern nicht besondere Gründe vorhanden, vermöge welcher sie nach dem Gesetze unfähig wären, wie z. B. die Wieder-  
verheirathung der Wittwe.

Die Ernennung besonderer Vormünder für die minderjährigen Kinder der Wittwen wäre daher weder erforderlich, noch gesetzlich erlaubt; wohl aber findet die Bestellung eines außerordentlichen Beistandes für die Kinder in und für die gesetzlich bezeichneten Fälle statt, wo die Kinder nicht von ihrer Mutter, als ihrem ordentlichen Vormunde, vertreten werden können, nämlich überall, wo das Interesse der Kinder mit jenem der Mutter in direkten Widerstreit geräth.

Bern, den 14. Herbstmonat 1840.

Der Schultheiß,  
**Esharner.**

Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

## V e r o r d n u n g

über

die Einfuhr von Rindvieh, Schmalvieh und  
Schweine.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

16. Oktober  
1840.

Auf die Anzeige, daß die Maul- und Klauenseuche zu wiederholten Malen aus den Kantonen Aargau, Luzern und Solothurn, sowohl durch eingeführtes Rindvieh als Schmalvieh und Schweine in den hiesigen Kanton verschleppt worden;

in der Absicht, diesem Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen;

auf den Antrag des Departements des Innern,

beschließt:

1. Die Einfuhr aller Arten von großem Hornvieh, so wie von Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus den Kantonen Aargau, Luzern und Solothurn in den hiesigen Kanton, soll von nun an einzig über nachstehende Grenzpunkte stattfinden:

- a. Für den Amtsbezirk Münster, über Cremine.
- b. Für den Amtsbezirk Büren, über Leuzigen, Lengnau und Oberwyl.
- c. Für den Amtsbezirk Fraubrunnen, über Krayligen.
- d. Für den Amtsbezirk Burgdorf, über Koppigen.
- e. Für den Amtsbezirk Wangen, über Oberönz, Altiswyl und Dürrmühle.
- f. Für den Amtsbezirk Narwangen, über Morgenthal, Roggwyl und Melchnau.

- g. Für den Amtbezirk Trachselwald, über Huttwyl. 16. Oktober  
 h. Für den Amtsbezirk Signau, über Kröschenbrunnen. 1840.

2. Die Einfuhr des obbezeichneten Horn- und Schmalviehs, so wie der Schweine auf andern als den genannten Eintrittsstellen, ist, je nach der Wichtigkeit des Falles und nach Verhältniß der den fehlbaren Eigenthümern zur Last fallenden bösen Absicht, mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Franken, von welcher die eine Hälfte dem Verleider, die andere der Staatskasse zufallen soll, zu belegen und das eingeführte Vieh sogleich wieder über die Grenzen zurückzuführen.

3. Die betreffenden Regierungsstatthalter sind beauftragt, an den genannten Orten eigene Viehinspektoren, wo möglich patentirte Thierärzte, zur Untersuchung der einzuführenden Thiere aufzustellen.

4. Diese Viehinspektoren haben, unter Beobachtung der Vorordnung vom 29. Mai 1839, sowohl das einzuführende Vieh, als die Gesundheitsbescheinigungen für dasselbe genau zu untersuchen, in verdächtigen Fällen die Thiere zurückzuweisen, für gesund Erfundene aber ihre Bescheinigung auszustellen.

5. Gemäß den §§. 9, 10, 11, 12 und 14 des Bergfahrtreglements vom 26. März 1816 sollen mit Maul- und Klauenseuche behaftetes Rind- und Schmalvieh, so wie Schweine, bei den dort ausgesprochenen Strafen, weder auf den Markt geführt noch sonst verkauft werden.

Die Marktinspektion ist überall gemäß den Bestimmungen des dritten Abschnittes, §§. 15, 16, 17 und 18 des Bergfahrtreglements anzuordnen und jedes auf den Markt geführte Stück Vieh von den Marktinspektoren genau zu untersuchen und zwar unter strenger Beobachtung ihrer durch das Bergfahrtreglement, §§. 3, 7, 52, 54, 55, 56, 60, 61 und 62 aufgestellten speziellen Verpflichtungen.

16. Oktober 1840. Jedoch sollen die mit Maul- und Klauenseuche behafteten Thiere nicht niedergeschlagen werden. (§. 7 des Bergfahrtreglements.)

6. Diese Verordnung, durch welche der §. 7 der Verordnung vom 29. Mai 1839 für die obbezeichneten Amtsbezirke hinsichtlich des Grenzverkehrs aufgehoben wird, soll in beiden Sprachen gedruckt, auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht und durch die Regierungsstatthalter den Gemeindevorständen, den Viehinspektoren und Thierärzten mitgetheilt werden.

Bern, den 16. Oktober 1840.

Namens des Regierungsrathes,  
Der Schultheiß,  
**Scharner.**  
Der Rathschreiber,  
**M. v. Stürler.**

## D e k r e t

über

die Erhebung der Ortschaft Hagneck zu einer  
eigenen Einwohnergemeinde.

Der Große Rath der Republik Bern,

23. Nov. 1840. In Betracht der Nothwendigkeit, die Gemeindevhältnisse der Ortschaft Hagneck in der Kirchgemeinde Täuffelen gehörig zu ordnen,  
auf den Vortrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

1. Die Ortschaft Hagneck in der Kirchgemeinde Täuffelen bildet eine eigene Einwohnergemeinde mit allen

ihre nach dem Gesetze vom 20. Dezember 1833 zukom- 23. Nov.  
menden Rechten und Pflichten. 1840.

2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Sitzung des Großen Rathes, in Bern, den 23. Wintermonat 1840.

Namens des Großen Rathes,  
Der Landammann,  
**Steinhauer.**

Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

## D e k r e t

über

die Holzpension des Helfers im Kurzenberg.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den vom Regierungsrathe empfohlenen Vortrag 23. Nov.  
des Erziehungsdepartements, 1840.

beschließt:

1. Der Helfer im Kurzenberg fällt hinsichtlich seiner jährlichen Holzpension unter die dießorts bestehenden Verordnungen.

2. Die Bestimmung des §. 4 des Dekretes vom 7. Dezember 1839, nach welcher das vom Staate zu liefernde

23. Nov. Brennholz nur vier Klafter Tannenholz jährlich betragen  
1840. soll, wird hiermit aufgehoben.

3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Sitzung des Großen Rathes, in Bern, den 23. Wintermonat 1840.

Namens des Großen Rathes,  
Der Landammann,  
**Steinhauer.**

Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

---

## D e k r e t

über

die Trennung der Gemeinde Romont vom Amtsbezirke Büren und Vereinigung derselben mit dem Amtsbezirke Courtelary.

Der Große Rath der Republik Bern,

30. Nov. Gestützt auf seinen Beschluß vom 28. Wintermonat  
1840. 1839, wodurch die kirchliche und administrative Trennung der Gemeinde Romont vom Amtsbezirke Büren, so wie deren Zutheilung zum Amtsbezirke Courtelary ausgesprochen worden ist;

in Erwägung, daß es dringend ist, die weitem gesetz- 30. Nov.  
lichen Verfügungen zu treffen, die nach Art. 2 jenes Be- 1840.  
schlusses zu dessen Vollziehung erforderlich sind;

und nach Einsicht der hierauf sich beziehenden Vor-  
träge des Regierungsrathes und der Departemente,

verordnet:

### I. Kirchliche Verhältnisse.

1. Die Errichtung einer eigenen Pfarrei Bauffelin, wozu die Gemeinden Bauffelin, Romont und Plagne gehören sollen, wird gemäß den gegenseitigen Erklärungen und Verabredungen sowohl der Gemeinden des Kirchspiels Pieterlen als der Gemeinden Bauffelin und Plagne hiermit genehmigt, in der Art, daß die Gemeinde Romont von nun an aus allem dießfälligen Verhältniß mit dem Kirchspiel Pieterlen tritt, unter Erlöschung aller Ansprüche an das dortige Kirchen- und Pfarrvermögen, und dagegen mit den Gemeinden Bauffelin und Plagne ein eigenes Kirchspiel und eine Pfarre bildet, wovon der Sitz in Bauffelin sein wird.

2. Der Staat bewilligt seinerseits den gesetzlichen Pfarrgehalt. Die Gemeinde Romont leistet, statt wie bisher nach Pieterlen, künftig an den Pfarrer zu Bauffelin drei Klafter Holz oder Fr. 24, desgleichen die Gemeinde Bauffelin drei Klafter und die Gemeinde Plagne drei Klafter.

3. In Hinsicht auf Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Kirche und Pfarrwohnung zu Bauffelin und der Beiträge der drei Gemeinden soll es nach der freiwilligen Uebereinkunft derselben vom 27. Heumonath 1837 gehalten werden, so lange nicht durch neue Uebereinkunft oder Gesetz ein Anderes verfügt wird.

30. Nov.  
1840.

4. Die Tauf-, Ehe- und Todtenrödel Romonts werden nun durch den Pfarrer zu Vauffelin geführt und zwar vom ersten Jenner 1841 an. Aus den Rödeln von Pieterlen sind ungesäumt die nöthigen Auszüge zu machen, und in beglaubigter Form bei den Rödeln von Vauffelin aufzubewahren.

## II. Gesetzgebung und Verwaltung.

5. Die Gemeinde Romont steht vom ersten Jenner 1841 an unter den im Amtsbezirke Courtelary bestehenden Gesetzen und Verordnungen; jedoch so:

- 1) Daß alle Rechtshandlungen und Akten, die vor dem genannten Zeitpunkte geschehen oder errichtet worden sind, lediglich nach den Gesetzen beurtheilt werden sollen, denen Romont bisdahin unterworfen war;
- 2) Daß alle am genannten Tage von irgend einer Staats- oder sonstigen Behörde anhängigen bürgerlichen, strafrechtlichen und Administrativgegenstände nach denselben Gesetzen und vor denselben Behörden zu Ende geführt werden sollen.
- 3) Das Dekret vom 21. März 1834 wegen Aufhebung der Untergerichte gilt also jetzt auch für die Gemeinde Romont; doch beginnt die dreimonatliche Frist, welche der §. 11 zur Fertigung bestehender Verträge festsetzt, erst mit dem ersten Jenner 1841.

6. Was das Unterpfandswesen betrifft, so sind nun unverzüglich aus den Unterpfandsbüchern des Amtsbezirks Büren genaue Auszüge zu fertigen über alle Verträge und sonstige Akten, welche Handänderungen unbeweglicher Güter auf der Gemarkung von Romont begründen, und worin zugleich Unterpfands- oder sonstige Realrechte vor-

behalten worden sind. Diese Auszüge sollen den Zeitraum von der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern an bis zur Trennung der Gemeinde Romont vom Amtsbezirke Büren umfassen, nach der Zeitfolge der Handänderungen geordnet und dann auf dem Sekretariat des Regierungsstatthalteramts zu Courtelary als ein besonderes Doppelregister von Romont, zum amtlichen Gebrauche und zur Einsicht für Jedermann niedergelegt werden. Bescheinigungen daraus gelten wie die aus den Originalaufzeichnungen.

30. Nov.  
1840.

7. In Hinsicht auf die Grund- und Häusersteuer gehört nun die Gemeinde Romont zum Control- und Einnahmsbezirk von Courtelary und zwar zu demjenigen erster Abtheilung, welche zu Pery ihren Sitz hat.

8. Die Fr. 20, welche die Gemeinde Romont bisher zu den Amtsumkosten von Büren beitrug, fallen nun den übrigen 17 Gemeinden dieses Amtsbezirks zur Last; dagegen nimmt die Gemeinde Romont an den Amtsumkosten von Courtelary verhältnißmäßig Antheil.

9. Da in Hinsicht auf das Vormundschafswesen und die ganze Gemeindeverwaltung die Gemeinde Romont nun zum Amtsbezirk von Courtelary gehört, so sind alle darüber vorhandenen Urkunden, Bücher, Reglemente, Register u. s. w. entweder in Original von Büren dahin zu bringen, oder, soweit solche gemeinschaftlich sind, sollen amtlich beglaubigte Auszüge gefertigt werden.

10. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes, welches auf ersten Jenner 1841 in Kraft tritt, und mit den weitern deßhalb zu treffenden Anordnungen beauftragt.

Deßgleichen sollen alle auf die Trennung und Zutheilung Romonts sich etwa noch ergebenden Zweifel und

30. Nov. 1840. Streitigkeiten, soweit diese nicht auf reine Civilrechte sich beziehen, vom Regierungsrathe entschieden und erledigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, in Bern, den 30. November 1840.

Der Landammann,  
**Steinhauer.**

Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

## D e k r e t

über

die Errichtung einer Helferei in der Kirchgemeinde  
Frutigen.

Der Große Rath der Republik Bern,

30. Nov. 1840. Nachdem schon früher die Nothwendigkeit anerkannt worden, für die religiösen Bedürfnisse der Kirchgemeinde Frutigen auf angemessene Weise zu sorgen;

auf den Vortrag des Erziehungsdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Es wird in der Kirchgemeinde Frutigen eine neue Stelle für einen Geistlichen unter dem Namen: „Helfer zu Kandergrund“ errichtet.

2. Zu dem Helfereibezirke gehören die Schulkreise: 1) Kandersteg mit Gastern, 2) Mitholz, 3) Kandergrund.

3. Zu Bunderbach, im Schulkreise Kandergrund, soll eine Wohnung für den Helfer und im gleichen Gebäude ein Lokal für Predigten und Unterweisungen gebaut werden. 30. Nov. 1840.

4. Der Helfer zu Kandergrund übernimmt in seinem Helfereibezirke alle pfarramtlichen Funktionen, so wie die spezielle Seelsorge nach den Vorschriften der Predigerordnung.

5. Die Funktionen an Sonn- und Festtagen sollen nach einem vom Erziehungsdepartemente zu erlassenden Reglemente abwechselnd in der Kapelle zu Kandersteg und im Helfereigebäude zu Bunderbach abgehalten werden.

6. Es werden nach Bedürfnis die nöthigen Begräbnisplätze für den Helfereibezirk eingerichtet werden.

7. Der Regierungsrath trifft die nöthigen Anordnungen für Eintragung der daselbst stattfindenden Taufen, Admissionen, Kopulationen und Beerdigungen in die Civilstandsregister.

8. Diese Helferstelle ist ein Vorposten, der durch freie Wahl vergeben und bei Pfrundbesetzungen nach dem Range nicht angerechnet wird.

9. Die Besoldung des Helfers besteht:  
in einer jährlichen baar zu beziehenden Summe von eintausend Franken;  
in sechszig Franken jährlich Entschädigung für Holz,  
und  
in freier Benutzung von Wohnung und Garten.

10. Durch dieses Dekret wird in den bürgerlichen und politischen Verhältnissen der Kirchgemeinde Frutigen nichts verändert.

11. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung

30. Nov. dieses Dekretes, welches in die Sammlung der Gesetze  
1840. und Dekrete aufgenommen werden soll, beauftragt.

Gegeben in Bern, den 30. Wintermonat 1840.

Namens des Großen Rathes,  
Der Landammann,  
**Steinhauer.**  
Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

## D e k r e t

über

die definitive Errichtung der Stelle eines Unter-  
suchungsrichters für den Amtsbezirk Bern.

Der Große Rath der Republik Bern,

30. Nov. Nachdem derselbe durch Dekret vom 29. Juni 1832  
1840. den Regierungsrath ermächtigt, dem Gerichtspräsidenten  
von Bern bis zur Vollendung der Organisation des Ge-  
richtswesens die nöthige Hülfe beizuordnen;

auf den Vortrag der Justizsektion und nach geschehener  
Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Die in Folge Dekrets vom 29. Juni 1832 bisher  
provisorisch bestandene Stelle eines Untersuchungsrichters  
für den Amtsbezirk Bern wird andurch definitiv bestätigt.

2. Der Untersuchungsrichter für den Amtsbezirk  
Bern bezieht eine jährliche Besoldung von sechszehn-  
hundert Franken.

3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes, welches in die Gesetzesammlung aufgenommen werden soll, beauftragt. 30. Nov. 1840.

Gegeben in Bern, den 30. November 1840.

Namens des Großen Rathes,  
Der Landammann,  
**Steinhauer.**  
Der Staatschreiber,  
**Sünerwadel.**

## D e k r e t

über

die Abschaffung des Statutarrechts in der Gemeinde  
Krattigen.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf das in förmlicher Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 5. August 1840 einstimmig ausgesprochene Gesuch der Gemeinde Krattigen und auf den empfehlenden Antrag der Justizsektion und des Regierungsrathes, 1840.

beschließt:

1. Das in der Gemeinde Krattigen im Jahr 1476 entstandene und heute noch geltende Statutarrecht ist von Verkündigung dieses Dekretes an abgeschafft, und die Gemeinde steht nun lediglich unter der Herrschaft der allgemeinen Gesetzgebung der Republik; doch behalten die unter vorigem Rechte entstandenen oder erworbenen Vertrags- und übrigen Rechtsverhältnisse ihren Bestand

2. Dezember 1840. fort, und die etwa darüber bereits anhängigen oder künftig daraus entspringenden Civil- und Administrativ-rechtsstreite sollen nach dem alten, nun abgeschafften, Recht, soweit es sie beschlägt, behandelt und entschieden werden.

2. Dieses Dekret soll in die Gesetzesammlung aufgenommen und gehörig bekannt gemacht werden.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Gegeben in der Sitzung des Großen Rathes, in Bern, den 2. Dezember 1840.

Der Landammann,  
**Steinhauer.**

Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

---

## B e s c h l u ß

über

die Unverträglichkeit der Stelle des Landammanns  
mit derjenigen eines Regierungstatthalters.

---

3. Dezember 1840. Unterm 3. Christmonat 1840 hat der Große Rath nach Anhörung eines Vortrages des Regierungsrathes und der Sechszehner beschlossen: es sei die Würde des Landammanns mit der Stelle eines Regierungstatthalters nicht verträglich.

(Protokoll des Gr. Rathes vom 3. Dez. 1840, p. 149.)

---

## D e k r e t

über

die Erhebung des innern Lauperswylviertels zu  
einem eignen Urversammlungsbezirk.

Der Große Rath der Republik Bern,  
in Betrachtung:

Daß zufolge §. 37 der Verfassung die Kirchgemeinden, 8. Dezember  
welche mehr als zweitausend Seelen enthalten, der Vert- 1840.  
lichkeit nach in mehrere Urversammlungen abgetheilt wer-  
den können;

daß sonach der Wunsch der Gemeinde Inner- und  
Außer-Lauperswylviertel, eine eigene von Langnau und  
Trub getrennte Urversammlung bilden zu dürfen, gesetz-  
lich begründet ist;

auf den Antrag von Regierungsrath und Sechs-  
zehnern,

beschließt:

1. Die Gemeinden Inner- und Außer-Lauperswyl-  
viertel werden in politischer Beziehung, jene von der  
Kirchgemeinde Trub, diese von der Kirchgemeinde Lang-  
nau getrennt und bilden von nun an eine eigene Urver-  
sammlung.

2. Die kirchlichen, gerichtlichen und Gemeindsver-  
hältnisse dieser Ortschaften erleiden hierdurch keine Ver-  
änderung.

3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses  
in den betreffenden Gemeinden bekannt zu machenden und

8. Dezember in die Gesetzesammlung aufzunehmenden Dekretes be-  
1840. aufträgt.

Gegeben in der Sitzung des Großen Rathes, Bern  
den 8. Dezember 1840.

Namens des Großen Rathes,  
Der Landammann,  
**Steinhauer.**

Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

---

## D e k r e t

über

die Organisation des diplomatischen Departements  
und vorörtlichen Staatsrathes.

---

Der Große Rath der Republik Bern,

8. Dezember Auf angehörten Vortrag des Regierungsrathes,  
1840. in Abänderung des §. 1 des Dekretes vom 10. Dezem-  
ber 1834 über die Organisation des diplomatischen Depar-  
tements,

beschließt:

1. Das diplomatische Departement, und in den vorörtlichen Jahren der vorörtliche Staatsrath, sollen bestehen aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und fünf Beisitzern. Der Schultheiß ist von Amtes wegen jeweilen der Präsident und sein Stellvertreter der Vizepräsident desselben.

2. Die übrigen Bestimmungen des Dekretes vom 8. Dezember 1840.  
10. Dezember 1834 verbleiben unverändert in Kraft.

3. Dieses Dekret soll der Gesetzesammlung einverleibt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
Bern den 8. Dezember 1840.

Namens des Großen Rathes,  
Der Landammann,  
**Steinhauer.**

Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

---

## D e k r e t

über

die Aufhebung der ersten Rathschreiberstelle.

---

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf die Eröffnung des Regierungsrathes, daß ohne 8. Dezember  
Nachtheil für den Staatsdienst eine der beiden Rathschreiberstellen eingehen könne,  
1840.

beschließt:

1. Die vakante erste Rathschreiberstelle ist aufgehoben.

2. Der gegenwärtige zweite Rathschreiber führt von nun an den Titel: „Rathschreiber.“

3. Derselbe bezieht eine jährliche Besoldung von Fr. 2000.

8. Dezember 1840. 4. Durch dieses Dekret sind alle damit im Widerspruche stehenden Gesetzesbestimmungen aufgehoben.

Gegeben in der Sitzung des Großen Rathes, Bern den 8. Dezember 1840.

Namens des Großen Rathes,  
Der Landammann,  
**Steinhauer.**

Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

## G e s e z

über  
die Advokaten.

Der Große Rath der Republik Bern,  
in Betrachtung

10. Dezemb. 1840. Der Nothwendigkeit, das Verhältniß der Advokaten mit den Grundsätzen der Staatsverfassung in Uebereinstimmung zu bringen;

auf angehörten Vortrag des Justiz- und Polizeidepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

verordnet:

Advokatenpatente.  
Nur eine Art.  
Bedingung.  
Prüfung.

1. Zur Ausübung des Advokatenberufes sollen von nun an nur Fürsprecherpatente ertheilt werden.

2. Wer ein solches erlangen will, muß die in Art. 5, 6 und 7 vorgeschriebene Prüfung bestehen.

3. Um den Access zu derselben zu erhalten, soll er sich über folgende Punkte gehörig ausweisen : Access zu derselben.  
Erfordernisse.

- a. Daß er Staatsbürger der Republik Bern sei ;
- b. daß er nach den Bestimmungen der Gesetze bürgerlich ehrenfähig und moralisch gut beleumdet sei ;
- c. daß er das dreiundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt habe ;
- d. daß er drei Jahre lang die juridischen Vorlesungen und während dieser Zeit auch Kollegien über Logik, Psychologie und Geschichte auf der hiesigen oder auf einer andern Hochschule mit Fleiß besucht und bei einem in der Republik Bern praktizirenden Advokaten wenigstens ein Jahr anhaltend gearbeitet habe ; oder aber , daß er im Besitze eines Prokuratorenpatents sich befinde , oder nach dem Gesetze vom 14. Hornung 1825 bereits geprüft und zur Patentirung als Fürsprecher oder Prokurator fähig erklärt worden sei.

4. Das Obergericht ertheilt denjenigen Personen, die sich in Hinsicht der vorgeschriebenen Erfordernisse (Art. 3) hinlänglich legitimirt haben, den Zutritt zur Prüfung ihrer Kenntnisse. Durch das Obergericht zu ertheilen.

5. Die Prüfung der Bewerber für die Advokatur besteht : Prüfung.  
Worin sie besteht.

- 1) In einem mündlichen Examen über die allgemeine Rechtslehre und die Theorie des Strafrechtes , über die nöthige Kenntniß der Rechtsgeschichte und der germanischen Rechtsverhältnisse , besonders hinsichtlich der Erblehenszinsrechte , ferner über das schweizerische Staatsrecht und das bernische Grundgesetz , über die in der Republik Bern geltenden Civil- und Kriminalgesetze , und über die Theorie des Civil- , Kriminal- und Administrativprozesses ;

10. Dezemb. 2) In der Diktatur eines wesentlichen Vortrages in einem  
1840. Rechtsstreite, die der Bewerber sogleich nach erhaltenen Aufgabe vor der Prüfungskommission dem Aktuar in die Feder geben muß;
- 3) In der Abfassung einer schriftlichen Abhandlung über eine Aufgabe aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft;
- 4) In der Abfassung einer Vertheidigungsschrift oder eines Strafantrages in einer peinlichen Sache;
- Die oben unter 3 und 4 vorgeschriebenen Arbeiten geschehen unter Aufsicht, welche die Prüfungskommission anzuordnen hat;
- 5) In der Abfassung eines Schema zu einem mündlichen Vortrage einer bereits beurtheilten Civilprozedur binnen einer zu bestimmenden Frist;
- 6) In diesem mündlichen Vortrage selbst vor dem Obergerichte.

Ausnahmen für bereits Geprüfte:

a. für zur Patentirung als Fürsprecher fähig erklärte;

6. Die Bewerber für ein Fürsprecherpatent, welche bereits vor diesem Gesetze die Prüfung bestanden haben und nach Art. 10 und 11 desjenigen vom 14. Hornung 1825 zur Patentirung als Fürsprecher fähig erklärt worden, haben nur noch einen mündlichen Vortrag einer bereits beurtheilten Civilprozedur, die ihnen drei Tage zuvor zuzustellen ist, vor dem Obergerichte zu machen (Art. 5, 6). Gereicht derselbe zur Zufriedenheit dieser Behörde, so ist dem Bewerber das Patent ohne Weiteres zu ertheilen.

b. für Prokuratoren und zur Patentirung als solche fähig erklärte.

7. Prokuratoren und infolge bereits bestandener Prüfung zur Patentirung als Prokuratoren fähig erklärte Kandidaten, welche sich nicht im Falle des Art. 6 befinden und ein Patent nach diesem Gesetze verlangen, werden bloß über diejenigen Fächer mündlich geprüft, in welchen sie bei der frühern Prüfung nicht hinlängliche Kenntnisse

für Fürsprecherstellen gezeigt. Dieselben haben überdieß 10. Dezem. noch die im Art. 5 unter 3, 4 und 6 vorgeschriebenen 1840. Leistungen nachzuholen.

8. Die Prüfungskommission wird vom Obergerichte Prüfungskommission. Organisation. ernannt und besteht aus einem Präsidenten, vier Mitgliedern und einem Sekretär. Der Präsident und zwei Mitglieder werden aus der Mitte des Obergerichtes genommen, und die übrigen zwei sind für jede einzelne Prüfung außerhalb desselben aus der Zahl der hier angeführten tüchtigsten Rechtsgelehrten zu wählen. Der Präsident und die zwei Mitglieder aus dem Obergerichte werden jeweilen für ein Jahr gewählt, sind jedoch gleich wieder wählbar.

Der Obergerichtsschreiber besorgt von Amtes wegen das Sekretariat, kann sich aber nach Umständen durch einen ihm untergeordneten Kommissionschreiber vertreten lassen.

9. Den zwei Mitgliedern, die nicht im Obergerichte Obliegenheiten. sitzen, liegt die mündliche Prüfung ob; dieselben dürfen aber, wenn sie als Professoren an der hiesigen Hochschule angestellt sind, die Bewerber nicht in denjenigen Fächern prüfen, welche sie selbst gelehrt haben. Es steht auch den übrigen, so wie dem Präsidenten frei, mündliche Fragen zu stellen. Die Prüfungen sind öffentlich.

10. Die Prüfungskommission soll über die Prüfungsgegenstände (Art. 5, 6 und 7) ein motivirtes Befinden abfassen und demselben ihr Gutachten über die Patentirung des betreffenden Bewerbers anhängen.

11. Nach vollendeter Prüfung faßt das Obergericht Obergericht beschließt über die Patentirung. seinen Beschluß über die Patentirung des Bewerbers. Ertheilt es demselben kein Patent, so kann er sich erst nach Ablauf der durch das Obergericht von einem bis

10. Decemb. auf zwei Jahre zu bestimmenden Frist für eine neue Prüfung anmelden.  
1840.

Rechte der Advokaten.  
Fürsprecher und Prokuratoren.

12. Die bereits bestehenden und die infolge dieses Gesetzes patentirten Advokaten haben ausschließlich das Recht, die schriftlichen Vorträge in Civil- und Administrativsachen Anderer, welche zu den wesentlichen Bestandtheilen der Verhandlung gehören, zu verfassen und zu unterschreiben und können in allen Arten von Prozessen die erforderlichen Diktaturen zu Protokoll geben.

Außer in den Fällen, wo das Gesetz es auch andern Personen ausdrücklich gestattet, steht ihnen einzig die Befugniß mündlicher Vorträge in Sachen Anderer vor dem Richter und den Gerichten zu. Es werden aber nur die bisherigen und die infolge dieses Gesetzes patentirten Fürsprecher zu der mündlichen Verhandlung nicht eigener Civilsachen vor dem Obergerichte zugelassen.

Die Advokaten sind berechtigt, für die Geschäfte, welche sie in Aufträgen Anderer besorgen, die in dem Tarife bestimmten Emolumente und Entschädigungen zu fordern.

Pflichten derselben.

1) Zur Besorgung von Geschäften nach dem Armenrechte:

a. in Civilrechts-  
sachen;

b. in Kriminalstraffällen.

13. Die bisherigen und die infolge dieses Gesetzes patentirten Fürsprecher besorgen die Prozesse nach dem Rechte der Armen in der obern Instanz der Reihe nach ausschließlich.

Die Besorgung der Prozesse nach dem Armenrechte in unterer Instanz liegt denselben und den Prokuratoren abwechselnd ob, wobei aber den Erstern die Geschäfte in Rechnung zu bringen sind, die sie vor dem Obergerichte ausschließlich zu besorgen haben.

14. Die Vertheidigungen in Kriminalstraffällen, wo die Behörde, welche über die Vollständigkeit zu erkennen hat, solche nicht überflüssig erachtet, und die Angeklagten nicht selbst patentirte Vertheidiger finden können, sollen

durch die bisherigen und die infolge dieses Gesetzes patentirten Fürsprecher in oberer Instanz besorgt werden, und zwar unentgeltlich, wenn der Angeklagte außer Stande ist, die daherigen Kosten zu bezahlen. In diesen Fällen steht es dem Vertheidiger frei, die Vertheidigung mündlich oder schriftlich zu machen.

10. Decemb.  
1840.

15. Dieselben erhalten in den Fällen der Art. 13 und 14 die Aufträge von dem Präsidenten des Obergerichtes.

Aufträge dazu  
ertheilt der Prä-  
sident des Ober-  
gerichtes.

16. Die Advokaten sollen den Parteien, welche ihnen ihr Vertrauen schenken, nach bestem Wissen rathen; die gütliche Ausgleichung von Rechtsstreitigkeiten möglichst befördern; niemals ein Rechtsgeschäft übernehmen oder verfechten, wo nach ihrer Ansicht das Recht nicht auf Seite der sie beratenden Partei ist, es sei denn dasselbe ihnen von Amtes wegen übertragen worden (Art. 13 und 15); keine von den Gesetzen nicht zugelassenen Rechtsverfolgungs- und Vertheidigungsmittel gebrauchen; in allen Punkten des Verfahrens die einschlagenden Gesetze genau befolgen; sich mit den tarifmäßigen Gebühren begnügen, von ihrer Partei nie ein Mehreres für eine Verrichtung oder eine Schrift fordern, als der Tarif dafür zuläßt, und in dem Kostenverzeichnisse getreulich ansetzen, was sie dafür empfangen haben; weder zweifelhafte Rechte in der Absicht erwerben, deshalb Prozesse in eigenem Namen anzuheben, noch wirkliche Prozesse durch Vertrag an sich bringen; Niemand durch Geschenke oder Versprechungen bestimmen, ihnen die Führung von Rechtsachen Anderer zu verschaffen; in dem nämlichen Geschäfte der Gegenpartei keinerlei Dienste leisten; keine Sache vertreten, in welcher sie vorher dem Gegentheile gedient haben; weder von dem Gegner, oder seinen Verwandten oder Freunden in Hinsicht auf die

2) ueberhaupt.

10. Dezemb. 1840. Führung des Prozesses selbst oder durch die Ihrigen Geld oder Geldeswerth abnehmen, noch sich von denselben Etwas versprechen lassen; bei Vertheidigungen in Straffällen sich nur von der Idee der Gerechtigkeit leiten lassen, niemals durch rechtswidrige oder unmoralische Mittel gegen ihre bessere Ueberzeugung zu hindern suchen, daß den Angeklagten die verschuldete Strafe treffe, sondern vielmehr nur der Anwendung unverdienter oder übermäßiger oder zweckwidriger Strafen entgegenwirken. Endlich sollen die Advokaten weder durch ihre Unterschrift noch auf andere Weise etwas dazu beitragen, daß Personen die Advokatur ausüben können, welche dazu nicht berechtigt sind.

Aufsichtsbe-  
hörde für die  
Advokaten.  
Obergericht.  
Befugniß zu  
Ordnungsstra-  
fen.

17. Die Advokaten stehen unter der Aufsicht des Obergerichts. Dieses hat darüber zu wachen, daß dieselben die ihnen durch das Gesetz auferlegten Pflichten pünktlich erfüllen, und die Widerhandelnden nach gehöriger Untersuchung der Sache für einfache Uebertretungen ihrer Amtspflichten je nach der Art derselben mit einer Ermahnung, oder einem Verweise, oder einer Geldbuße bis auf zweihundert Franken, oder Einstellung in der Ausübung des Berufes bis auf ein Jahr, oder Entziehung des Patenten zu bestrafen, und sie überdieß zum Ersatze des verursachten Schadens und zur Restitution des zu viel Bezogenen zu verfallen.

Die Einstellung ist auch jedesmal zu verhängen, wenn ein Advokat für eine Schuldforderung bis zum bewilligten Leibhaft, oder da, wo das Wechselrecht gilt, bis zur Exekution desselben sich betreiben läßt, und zwar für so lange, bis die Schuld bezahlt sein wird. Dieselbe soll auch allemal eintreten, wenn ein Advokat in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt (P. R. Satz. 17) oder verhaftet, oder zu Freiheitsstrafen verfällt ist, die

den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nicht zur 10. Decemb. 1840.  
 Folge haben, und zwar in diesen Fällen für so lange,  
 als die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit,  
 oder die Verhaftung, oder die Freiheitsstrafe dauert.

Die untern Gerichtsstellen, alle Administrativbehörden, der Staatsanwalt und alle andern Beamten sollen von Amtes wegen jede Uebertretung einer gesetzlich bestimmten Pflicht eines Advokaten, die ihnen zuverlässig bekannt geworden, dem Obergerichte anzeigen; es wird auch insbesondere den Gerichtspräsidenten zur Pflicht gemacht, das Obergericht von jedem Falle, wo die Einstellung eines Advokaten in der Ausübung seines Berufes zu verhängen ist, alsogleich in Kenntniß zu setzen.

Die Bestrafung und Beseitigung der Anstandsverletzungen und Anzänglichkeiten von Seite der Advokaten bleibt den Behörden vorbehalten, denen die Cap. 16, 34, 71 und 72 des Civilprozeßgesetzes und der §. 70 der Administrativprozeßform solche übertragen.

In Sachen, die vor die Administrativbehörden gehören, kann der Regierungsrath den Advokaten, welche ihren gesetzlichen Pflichten entgegenhandeln, Ermahnungen und Verweise ertheilen und sie zum Schadensersatz und zur Restitution des Zuvielbezogenen administrativrichterlich verfallen. Der Regierungsrath soll von jedem solchen Falle dem Obergericht zu dem im Art. 18 enthaltenen Zwecke Kenntniß geben. Wenn ein Advokat in Fällen, die vor die Administrativbehörden gehören, größere Strafen verschuldet, so soll der Regierungsrath zur Verhängung derselben die Sache dem Obergerichte überweisen.

Größere Vergehen und Verbrechen, die ein Advokat sich zu Schulden kommen läßt, sollen auf dem gewöhnlichen Wege untersucht und bestraft werden.

Einem Advokaten ist das Patent zu entziehen, wenn

10. Decemb. er den Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verliert,  
1840. und je nach Umständen auch, wenn er sich zu wiederholten Malen wegen Pflichtverletzung Strafe zugezogen hat.

Jahresbericht  
des Oberge-  
richts in Betreff  
der Advokaten. 18. Das Obergericht soll seinem Jahresberichte einen Bericht über den Bestand der Advokaten und über die während des Jahres verhängten Ordnungsstrafen gegen dieselben, so wie über die Fälle, wo Advokaten die Patente entzogen werden mußten, beifügen.

Beeidigung  
durch das Ober-  
gericht.  
Form. 19. Die Advokaten werden von dem Obergerichte  
beeidigt.

Ihnen wird der Art. 16 vorgelesen, worauf sie nachstehenden Eid schwören:

Es schwört ein Advokat, der Republik Bern und ihrer Regierung Treue und Wahrheit zu leisten, derselben Nutzen zu befördern und Schaden zu wenden; ihre Verfassung und Gesetze, besonders diejenigen, die sich auf seinen Beruf beziehen, und namentlich den ihm so eben vorgelesenen Art. 16 des Gesetzes über die Advokaten vom 10. Christmonat 1840 in wahren Treuen zu beobachten und zu befolgen.

Ohne Gefährde.

Zeitpunkt, wo  
dieses Gesetz in  
Kraft tritt.  
Aufhebung der  
denselben wi-  
dersprechenden  
Bestimmungen  
anderer Gesetze.  
Form. 20. Dieses Gesetz tritt vom 1. Jenner 1841 an in Kraft. Von diesem Zeitpunkte hinweg sind die damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen anderer Gesetze, und namentlich desjenigen über die Advokaten vom 20. Christmonat 1824 und 14. Hornung 1825 aufgehoben. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,  
in Bern, den 10. Christmonat 1840.

Namens des Großen Rathes,  
Der Landammann,  
**Steinhauer.**  
Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

## Freizügigkeitsvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und der freien  
Stadt Frankfurt am Main.

### Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt am Main in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen: 14. Decemb.  
1840.

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die freie Stadt Frankfurt, oder umgekehrt, aus der freien Stadt Frankfurt in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Hierdurch sind jedoch weder Zollabgaben noch diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in dem einen oder dem andern der genannten Staaten auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Ausführung eines Vermögens oder Vermögenstheiles zu entrichten sind oder künftig zu entrichten sein sollten.

3. Diese Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder von Standesherrschaften,

14. <sup>1840.</sup> Dezem. Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig betrachtet werden muß.

6. Der eidgenössische Vorort erklärt daher hierdurch, daß, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende, von dem Senate der freien Stadt Frankfurt ausgefertigte, Urkunde ausgewechselt sein wird, die darin enthaltene Konvention in dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft Kraft und Wirksamkeit haben und genügend bekannt gemacht werden soll.

Zürich, den einunddreißigsten Heumonats eintausend achthundert und vierzig (1840).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,  
als eidgenössischer Vorort,  
in deren Namen,  
Der Amtsbürgermeister,  
(L. S.) **Conrad v. Murali.**  
Der eidgenössische Kanzler,  
**Am Nhn.**

Für getreue Abschrift,  
der eidgenössische Kanzler,  
**Am Nhn.**

## Erklärung der Stadt Frankfurt.

Der Senat der freien Stadt Frankfurt am Main ist <sup>14. Decemb.</sup> mit dem eidgenössischen Vororte, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1840.

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die freie Stadt Frankfurt, oder umgekehrt, aus der freien Stadt Frankfurt in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Hierdurch sind jedoch weder Zollabgaben noch diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in dem einen oder dem andern der genannten Staaten auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Ausführung eines Vermögens oder Vermögenstheils zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein sollten.

3. Diese Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls

14. <sup>1840.</sup> Decemb. oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig betrachtet werden muß.

6. Der Senat der freien Stadt Frankfurt erklärt daher hierdurch, daß, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende, von dem eidgenössischen Vororte im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgefertigte, Urkunde ausgewechselt sein wird, die darin enthaltene Konvention in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt Kraft und Wirksamkeit haben und genügend bekannt gemacht werden soll.

Frankfurt, den 15. September 1840.

Bürgermeister und Rath  
der freien Stadt Frankfurt am Main.

In deren Namen:

Der ältere Bürgermeister,  
**Scharff.**

Für getreue Abschrift,  
der eidgenössische Kanzler,  
**Am Nbu.**

Der Regierungsrath der Republik Bern,  
verordnet:

Die vorstehenden, am 20. Weinmonat 1840 zwischen 14. Decemb.  
den respektiven Bevollmächtigten gewechselten, Erklärungen 1840.  
über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der freien Stadt Frankfurt am Main, zu denen der Große Rath des Kantons Bern, Namens dieses Standes, am 25. Februar 1840 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 14. Dezember 1840.

Namens des Regierungsrathes,  
Der Schultheiß,  
**Scharner.**

Der Rathschreiber,  
**M. v. Stürler.**

**V e r o r d n u n g ,**  
betreffend  
die Prämien für Hanf- und Flachsbau.

---

Der Regierungsrath der Republik Bern,

23. Dezemb.  
1840. In Betracht, daß der seiner Zeit bei Aussetzung von Prämien für Hebung des Flachs- und Hanfbaues im Kanton Bern beabsichtigte Zweck nunmehr größtentheils erreicht sei, dieser Zweig der Landeskultur daher keiner besondern Unterstützung aus der Staatskasse mehr bedürfe,

beschließt:

1. Die Verordnung vom 11. Februar 1833 über Prämien für Flachs- und Hanfbau ist vom Jahr 1841 an aufgehoben.

2. Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in Bern, den 23. Dezember 1840.

Namens des Regierungsrathes,  
Der Schultheiß,  
**E s c h a r n e r .**

Für den Rathschreiber,  
**C. J a h n .**

---

## K r e i s s c h r e i b e n

d e s

Regierungsrathes an sämtliche Regierungsstatthalter, betreffend die Begräumung des Schnees auf den Straßen.

I t.

Da der Zeitpunkt herangekommen ist, wo diejenigen 31. Decemb. 1840. Vorkehren auf den Straßen getroffen werden müssen, welche nach §. 18 des Straßenpolizeigesetzes die Sicherheit für das Passage erheischt, so werden Sie, auf den Antrag des Baudepartements, beauftragt, die Unterstatthalter der Gemeinden Ihres Amtsbezirktes anzuweisen:

1. Diejenigen Straßenstellen, wo sich Fuhrwerke oder Fußgänger wegen tief gefallenem Schnees leicht verirren und Schaden leiden dürften, mit schwarz angebrannten Pfählen von sechs bis acht Fuß Länge zu bezeichnen. Diese Arbeit, welche nach dem angeführten Gesetze alle Jahre auf Kosten der betreffenden Gemeinden vorzunehmen ist, zu erleichtern, wird angerathen, solche Stellen, wenn immer möglich, mit Frucht- oder Schattenbäumen, wie zum Beispiel mit Pappeln, zu versehen.

2. Bei tief gefallenem Schnee auf die erste Aufforderung des Wegmeisters für die gehörige Oeffnung der Fahrbahn zu sorgen und demnach den Schneepflug stets in Bereitschaft zu halten, um im Falle der Noth sogleich eine angemessene Fahrbahn pflügen zu können.

Bern, den 31. Dezember 1840.

Namens des Regierungsrathes,

Der Schultheiß,

**E s c h a r n e r.**

Der Rathschreiber,

**M. v. Stürler.**

## Nachtrag zu 1839.

### B e s c h l u ß

des

Großen Rathes, betreffend die Gesetzgebung  
im Jura.

Der Große Rath der Republik Bern,

22. Juni  
1839.

In Beziehung auf den Anzug der Deputirten aus dem Jura, betreffend die französische Gesetzgebung, und auf die zu Unterstützung desselben eingelangten Vorstellungen;

auf den Vortrag der kombinirten Großrathskommission, bestehend aus dem diplomatischen Departemente, der Justizsektion und der Gesetzgebungskommission,

beschließt:

1. Durch Aufstellung des Grundsatzes einer Revision sämmtlicher Gesetze der Republik, durch Niedersetzung einer permanenten Gesetzgebungskommission und durch gehörige Vertretung des Jura in derselben, ist der Motion insoweit entsprochen, als es möglich ist, und der Fall ist nicht vorhanden, derselben weitere Folge zu geben.

2. Dem Jura wird die feierliche Zusicherung ertheilt, daß der französische Civil- und Handlungscodex, insoweit diese beiden Gesetzbücher im Jura gegenwärtig noch Gesetzeskraft haben, nicht werden aufgehoben werden, bis

das Interesse des ganzen Kantons und die eigenen Wünsche und Bedürfnisse des Leberberges eine Veränderung dieses Zustandes hervorrufen werden. 22. Juni 1839.

Zudem erhält die Gesetzgebungscommission den Auftrag, gleichzeitig mit der Revision der Gesetzgebung des deutschen Kantonstheiles auch die Revision des französischen Civil- und Handelseodes sofort vorzunehmen, und bei dieser Arbeit sowohl die bis jetzt gemachten Fortschritte in diesem Theile der Gesetzgebung, als die Bedürfnisse und Wünsche des Leberberges zu berücksichtigen.

3. Der Regierungsrath ist beauftragt, diese Beschlüsse den betreffenden Bittstellern durch die Regierungsstatthalter des Leberberges, auf gewohntem Wege, zur Kenntniß zu bringen.